

18. 01. 85

In - A - AS - Fz - G - R -
VP - Wi

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Rechtsbereinigungsgesetzes

A. Zielsetzung

Die Bemühungen der Bundesregierung um Rechts- und Verwaltungsvereinfachung haben bereits — nicht zuletzt auch aufgrund von Vorschlägen, die von den Ländern sowie von Verbänden und Bürgern erbeten wurden — zahlreiche Verbesserungsmöglichkeiten erbracht. Soweit zu deren Umsetzung die Aufhebung oder Änderung von Vorschriften erforderlich ist, erfolgen sie in der Regel in der Form einer Novellierung des einschlägigen Fachgesetzes oder im Zusammenhang mit einem ohnehin anstehenden Rechtsetzungsvorhaben. Es sollen jedoch auch diejenigen Vorschläge zügig und zeitnah umgesetzt werden, bei denen sich eine solche Möglichkeit im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht anbietet.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf erfaßt die Vereinfachungsvorhaben, deren Umsetzung sonst bis zu einer späteren Gelegenheit zurückgestellt werden müßte.

1. Ein zahlenmäßig beachtlicher Teil der Vorschriften soll für die Betroffenen oder die Verwaltung wesentliche Erleichterungen oder Verfahrensvereinfachungen bringen. So werden Anzeige- oder Meldepflichten eingeschränkt, Genehmigungserfordernisse aufgelockert oder abgeschafft, Wertgrenzen angehoben und Genehmigungsverfahren durch Konzentration vereinfacht.

Fristablauf: 01. 03. 85

2. Ein weiterer Teil des Entwurfs dient der Aufhebung oder Streichung von Vorschriften, die durch Zeitablauf oder die Änderung zugrundeliegender Verhältnisse obsolet geworden sind.
3. Eine dritte Gruppe von Vorschriften dient der Anpassung an das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die vorgesehenen Änderungen bringen für Bund, Länder und Gemeinden — abgesehen von einem nicht näher zu qualifizierenden, im Ergebnis jedoch jedenfalls geringen Umstellungsaufwand — keine zusätzlichen Kosten mit sich. Durch den Wegfall des Beförderungsbescheinigungsverfahrens im Werkfernverkehr können bei der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr, deren Kosten durch Umlagen gedeckt werden, voraussichtlich zwölf Stellen langfristig eingespart werden.

Soweit die Änderungen zu Entlastungen der Wirtschaft führen, lassen sich diese im einzelnen nicht quantifizieren. Wesentliche Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 30/85

18. 01. 85

In - A - AS - Fz - G - R -
VP - Wi

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

Entwurf eines Ersten Rechtsbereinigungsgesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (35) — 206 01 — Bü 1/85

Bonn, den 18. Januar 1985

An den Herrn
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Ersten Rechtsbereinigungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Ko 1

Fristablauf: 01. 03. 85

Entwurf eines Ersten Rechtsbereinigungsgesetzes

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt:

Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz

Artikel 1: Hypothekendarbankgesetz

Artikel 2: Schiffsbankgesetz

Zweiter Abschnitt:

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

Artikel 3: Gewerbeordnung

Artikel 4: Handwerksordnung

Artikel 5: Außenwirtschaftsgesetz

Artikel 6: Wirtschaftsprüferordnung

Artikel 7: Gesetz über Meldungen der Unternehmen des deutschen Steinkohlebergbaus

Artikel 8: Bundesberggesetz

Artikel 9: Preisrecht

Dritter Abschnitt:

Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Artikel 10: Marktordnung für Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft

Artikel 11: Tierseuchenrechtliche Einfuhrvorschriften

Vierter Abschnitt:

Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Artikel 12: Vorschriften über Sonntagsruhe

Artikel 13: Jugendarbeitsschutzgesetz

Artikel 14: Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung

Fünfter Abschnitt:

Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

Artikel 15: Verordnung über Wein

Sechster Abschnitt:

Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

Artikel 16: Wiederaufbaudarlehen zum Bau und Erwerb von Handelsschiffen

Artikel 17: Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz

Artikel 18: Gesetz über die Statistik der Straßen in den Gemeinden 1976

Artikel 19: Güterkraftverkehr

Artikel 20: Schleppmonopol auf der kanalisierten Saar

Artikel 21: Seeschiffahrtsrecht

Artikel 22: Luftverkehr und Wetterdienst

Siebter Abschnitt:

Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

Artikel 23: Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten

Artikel 24: Branntweinmonopolgesetz

Artikel 25: Gesetz zur Änderung des Branntweinmonopolgesetzes

Artikel 26: Ausführungsbestimmungen zum Branntweinmonopolgesetz

Artikel 27: Brennereiordnung

Artikel 28: Branntweinersatzsteuerordnung

Artikel 29: Branntwein-Zählordnung

Artikel 30: Zollgesetz

Artikel 31: Zolltarifgesetz

Artikel 32: Bundesbankgesetz

Achter Abschnitt:

Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

Artikel 33: Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen

Artikel 34: Bundespolizeibeamtengesetz

Artikel 35: Bundesimmissionsschutzgesetz

Neunter Abschnitt:

Übergangs- und Schlußvorschriften

Artikel 36: Neufassung von Gesetzen und Rechtsverordnungen

Artikel 37: Berlin-Klausel

Artikel 38: Inkrafttreten

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz

Artikel 1

Hypothekendarbengesetz

Das Hypothekendarbengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7628-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Mai 1980 (BGBl. I S. 584) *), wird wie folgt geändert:

1. § 23 wird aufgehoben.
2. In § 41 Abs. 1 wird die Angabe „§§ 22, 23, 25, 26, 29 bis 35 a, 37 bis 39 a“ durch die Angabe „§§ 22, 25, 26, 29 bis 35 a, 37 bis 39 a“ ersetzt.

Artikel 2

Recht der Schiffspfandbriefbanken

(1) Das Schiffspfandbriefgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7628-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom ... 1984 (BGBl. I S. ...) **), wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird aufgehoben.
2. In § 42 Abs. 1 wird die Angabe „§§ 8, 20, 21, 23, 24, 28 bis 33, 35 bis 36 c, 38 bis 41“ durch die Angabe „§§ 8, 20, 23, 24, 28 bis 33, 35 bis 36 c, 38 bis 41“ ersetzt.

(2) In Artikel 18 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-4-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird die Angabe „§ 21 Abs. 1 Nr. 3.“ gestrichen.

ZWEITER ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

Artikel 3

Gewerbeordnung

Dem § 36 Abs. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978

*) Änderungshinweis muß ggf. auf BT-Drucks. 10/317, Artikel 10 Abs. 19 oder BT-Drucks. 10/318, Artikel 8 Nr. 1 umgestellt werden.

**) Vgl. BT-Drucks. 10/1441; muß ggf. auf BT-Drucks. 10/317, Artikel 10 Abs. 20 oder BT-Drucks. 10/318, Artikel 8 Nr. 2 umgestellt werden.

(BGBl. I S. 97), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Soweit weder die Landesregierung noch eine oberste Landesbehörde von der Ermächtigung des Absatzes 3 Gebrauch gemacht hat, können Körperschaften des öffentlichen Rechts, die für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen zuständig sind, im Rahmen ihres Aufgabenbereichs durch Satzung die in Absatz 3 genannten Vorschriften erlassen.“

Artikel 4

Handwerksordnung

§ 57 Abs. 1 Satz 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„Diese bedürfen der Genehmigung der Handwerkskammer des Bezirks, in dem die Handwerksinnung ihren Sitz hat.“

Artikel 5

Außenwirtschaftsgesetz

Das Außenwirtschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905), wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Abs. 4 Satz 2 werden die Zahl „12“ durch die Zahl „11“ und die Worte „Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke“ durch das Wort „Bundesstatistikgesetz“ ersetzt.

2. § 27 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Satz 1 bis 3 findet keine Anwendung auf Rechtsverordnungen nach § 6 a Abs. 4 Satz 1 und auf Rechtsverordnungen, durch welche die Bundesregierung oder der Bundesminister für Wirtschaft in Wahrnehmung von Rechten oder in Erfüllung von Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen, denen die gesetzgebenden Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes zugestimmt haben, Beschränkungen des Warenverkehrs mit fremden Wirtschaftsgebieten aufgehoben oder angeordnet hat.“

3. § 46 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zollbehörden können für die Abfertigung außerhalb des Amtsplatzes oder außerhalb der Öffnungszeiten bei der Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes oder der zu diesem Gesetz erlassenen

Rechtsverordnungen über die Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr Kosten erheben.“

- b) Absatz 2 wird gestrichen; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

Artikel 6

Wirtschaftsprüferordnung

Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 5 und 6 werden aufgehoben.
2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Antrag auf Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die für die Wirtschaft zuständige oberste Landesbehörde (oberste Landesbehörde). Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist an die oberste Landesbehörde zu richten, in deren Bereich der Bewerber seine berufliche Niederlassung hat, seine berufliche Tätigkeit ausübt oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat. Mehrere Länder können die Zulassung durch Vereinbarung der obersten Landesbehörde eines Landes übertragen.

(2) Die oberste Landesbehörde kann über den Bewerber Auskünfte und gutachtliche Äußerungen der Wirtschaftsprüferkammer und zu dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung und den diesem beizufügenden Unterlagen gutachtliche Äußerungen der Wirtschaftsprüferkammer oder eines oder mehrerer Wirtschaftsprüfer einholen.“

3. In § 9 Abs. 6 Satz 1 und § 11 Satz 1 werden die Worte „der Zulassungsausschuß“ durch die Worte „die oberste Landesbehörde“, in § 11 Satz 2 wird das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

4. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zugelassene Bewerber legen die Prüfung als Wirtschaftsprüfer vor dem Prüfungsausschuß ab, der bei der obersten Landesbehörde eingerichtet wird. Mehrere Länder können durch Vereinbarung bei einer obersten Landesbehörde einen gemeinsamen Prüfungsausschuß bilden.“

5. § 16 Abs. 3, § 20 Abs. 6, § 21 Satz 3 und § 23 Abs. 2 werden gestrichen. In § 16 wird der bisherige Absatz 4 Absatz 3; in § 23 werden die Absätze 3 und 4 Absätze 2 und 3.

6. In § 23 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „der Zulassungsausschuß“ durch die Worte „die oberste Landesbehörde“ ersetzt.

7. § 29 Abs. 1 Satz 1 wird gestrichen.

8. § 34 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung findet § 21 sinngemäße Anwendung.“

9. In § 57 Abs. 2 Nr. 9 werden die Worte „Zulassungs- und“ gestrichen.

10. In § 134 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „nach Anhörung des Zulassungsausschusses“ gestrichen.

Artikel 7

Gesetz über Meldungen der Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus

§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über Meldungen der Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2750; 2753), das zuletzt durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom ... 1984 (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„(1) Die Unternehmen, die in der Bundesrepublik Deutschland Steinkohlenbergbau betreiben (Bergbauunternehmen), melden dem Bundesminister für Wirtschaft bis zum 15. November eines jeden Jahres nach Maßgabe des Absatzes 2

1. bezogen auf Anfang und Ende des vorangegangenen Kalenderjahres

a) ihre Produktionskapazität an Steinkohle und Steinkohleerzeugnissen insgesamt sowie für die einzelnen Betriebe,

b) die Zahl ihrer Arbeitnehmer,

c) den Haldenstand, die übrigen Bestände an Steinkohle und Steinkohleerzeugnissen sowie

d) die Kohlenvorräte unter Tage;

2. bezogen auf das gesamte vorangegangene Kalenderjahr

a) die Menge der geförderten Steinkohle,

b) die Erzeugung der Veredelungsbetriebe,

c) den Absatz an Steinkohle und Steinkohleerzeugnissen,

d) die Zahl der Feierschichten und die dadurch ausgefallene Förderung,

e) die Bewertung der Haldenbestände,

f) die Kostenstellen-, Kostenträger- und Erlösrechnungen für die einzelnen Gruben- und Veredelungsbetriebe, die Ergebnisrechnung Bergwerk sowie die Ergänzungsmeldungen nach den Richtlinien für das betriebliche

Rechnungswesen im Steinkohlenbergbau sowie

g) Art und Umfang der Investitionen.

Mit den Meldungen teilen die Bergbauunternehmen dem Bundesminister für Wirtschaft zugleich die für das laufende und für die darauffolgenden drei Kalenderjahre zu erwartende Entwicklung der nach Satz 1 zu meldenden Daten mit."

Artikel 8

Bundesberggesetz

§ 130 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) wird aufgehoben.

Artikel 9

Preisrecht

(1) Die Verordnung PR Nr. 25/52 über Vergütungen für Leistungen von Spediteuren in Seehäfen (Seehafen-Speditions-Tarife) vom 3. April 1952 (BANz. Nr. 72 vom 12. April 1952), das Warenverzeichnis zu den Seehafen-Speditions-Tarifen in der Fassung der Verordnung PR Nr. 40/50 vom 27. Juni 1950 (BANz. Nr. 122 vom 29. Juni 1950), der Nachtrag 1, Zweiter Teil (Warenverzeichnis) gemäß der Verordnung PR Nr. 8/51 vom 20. Februar 1951 (BANz. Nr. 51 vom 14. März 1951) und die Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Seehafen-Speditions-Tarife vom 27. Juni 1950, Verordnung PR Nr. 75/51 vom 2. November 1951 (Verkehrsblatt vom 15. November 1951) werden aufgehoben.

(2) § 2 der Zweiten Preisfreigabeverordnung (Verordnung PR Nr. 1/82) vom 12. Mai 1982 (BGBl. I S. 617) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5 wird gestrichen;
2. die Nummern 6 und 7 werden gestrichen.

DRITTER ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Artikel 10

Marktordnung für Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft

(1) In § 14 Abs. 1 des Milchgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 221 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn die Milch nur in verkaufsfertig bezogenen Packungen abgegeben wird.“

(2) § 4 Nr. 4 der Milch-Sachkunde-Verordnung vom 22. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2555) wird gestrichen.

(3) Die Ausgleichsverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juli 1967 (BANz. Nr. 137 vom 26. Juli 1967), wird aufgehoben.

(4) Die 15. Abgaben- und Stützungsverordnung vom 22. Dezember 1967 (BANz. Nr. 243 vom 29. Dezember 1967) wird aufgehoben.

(5) Die Verordnung Ausfuhrerstattung Italien vom 19. März 1970 (BANz. Nr. 58 vom 25. März 1970), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 3 der Verordnung vom 4. August 1977 (BGBl. I S. 1529), wird aufgehoben.

(6) Im Anhang der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse vom 9. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1640, 1972 I S. 81) werden die Abschnitte „Qualitätsnormen für Gemüsepaprika“ und „Qualitätsnormen für Porree (Lauch)“ gestrichen.

Artikel 11

Tierseuchenrechtliche Einfuhrvorschriften

(1) § 15 der Klauentiere-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1690), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juli 1984 (BGBl. I S. 1021) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 wird gestrichen;
- b) in dem neuen Satz 3 werden die Worte „In diesen“ durch die Worte „Durch Nebenbestimmungen“ ersetzt.

2. In Absatz 2 Nr. 1 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 4“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.

3. In Absatz 4 werden der zweite Halbsatz gestrichen und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

(2) Die Einhufer-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1713), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Juli 1984, wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird gestrichen;

bb) in dem neuen Satz 3 werden die Worte „In diesen“ durch die Worte „Durch Nebenbestimmungen“ ersetzt;

- b) in den Absätzen 2 und 4 wird jeweils die Angabe „Absatz 1 Satz 4“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 3“ ersetzt;
 - c) in Absatz 5 werden der zweite Halbsatz gestrichen und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
2. In Anlage 3 werden in dem abschließenden Hinweis nach der Angabe „§ 11 Abs. 2“ die Worte „der Einhufer-Einfuhrverordnung“ eingefügt.
 3. In Anlage 4 werden in dem abschließenden Hinweis nach der Angabe „§ 13 Abs. 1 Satz 2“ die Worte „der Einhufer-Einfuhrverordnung“ eingefügt.

(3) § 5 der Hasen-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 969), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Juli 1984 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird gestrichen;
 - b) in dem neuen Satz 3 werden die Worte „In diesen“ durch die Worte „Durch Nebenbestimmungen“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 4“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.

(4) § 5 der Bienen-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 995) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird gestrichen;
 - b) in dem neuen Satz 3 wird das Wort „diese“ gestrichen.
2. In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils die Angabe „Absatz 1 Satz 4“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.

(5) § 12 der Geflügel-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 977), die durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 1984 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird gestrichen;
 - b) in dem neuen Satz 3 werden die Worte „In diesen“ durch die Worte „Durch Nebenbestimmungen“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Nr. 1 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 4“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.

(6) § 8 Abs. 1 Satz 3 der Papageien-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 988), die durch Artikel 5 der

Verordnung vom 19. Juli 1984 geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Durch Nebenbestimmungen ist die Zahl der einzuführenden Tiere zu begrenzen, wenn und soweit dies zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Unterbringung und Überwachung in der Quarantänestation sowie einer wirksamen Behandlung und Behandlungskontrolle notwendig ist.“

(7) § 8 Abs. 1 Satz 3 der Futtermittel-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 999) wird gestrichen.

(8) In § 2 der Hunde-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 966) wird Absatz 2 gestrichen; die Absatzbezeichnung „(1)“ entfällt.

(9) § 6 Abs. 1 Satz 3 der Fische-Einfuhrverordnung vom 28. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1332) wird gestrichen.

(10) § 9 Abs. 1 Satz 3 der DDR-Tierseuchenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 1017) wird gestrichen.

(11) Die auf den Absätzen 1 bis 3, 5 und 6 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnungen können im Rahmen der jeweils einschlägigen Ermächtigung weiterhin durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

VIERTER ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Artikel 12

Verordnungen über Sonntagsruhe

(1) § 6 der Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1968 (BGBl. I S. 885) wird aufgehoben.

(2) § 7 der Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Papierindustrie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7107-5, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 13

Jugendarbeitsschutzgesetz

In § 33 Abs. 2 Satz 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 1984 (BGBl. I S. 1277) geändert worden ist, werden die Worte „dem Personensorgeberechtigten, dem Betriebs- oder Personalrat und der Aufsichtsbehörde“

durch die Worte „dem Personensorgeberechtigten und dem Betriebs- oder Personalrat“ ersetzt.

Artikel 14

Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsoferversorgung

Das Bundesgesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsoferversorgung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 832-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel II § 22 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird gestrichen.

FÜNFTER ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

Artikel 15

Weinverordnung

Die Verordnung über Wein in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2125-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), wird aufgehoben.

SECHSTER ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

Artikel 16

Wiederaufbaudarlehen zum Bau und Erwerb von Handelsschiffen

Das Gesetz über Darlehen zum Bau und Erwerb von Handelsschiffen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 642-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist, sowie die zu diesem Gesetz erlassene Erste, Zweite und Dritte Durchführungsverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummern 642-1-1, 642-1-2 und 642-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung werden aufgehoben.

Artikel 17

Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz

In § 6 Abs. 2 Satz 2 und in § 8 Satz 1 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1972 (BGBl. I S. 501), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist, werden jeweils die Worte „5 Millionen“ durch die Worte „10 Millionen“ ersetzt.

Artikel 18

Gesetz über die Statistik der Straßen in den Gemeinden 1976

Das Gesetz über die Statistik der Straßen in den Gemeinden 1976 vom 7. April 1975 (BGBl. I S. 830) wird gestrichen.

Artikel 19

Güterkraftverkehr

(1) Das Güterkraftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1983 (BGBl. I S. 256) wird wie folgt geändert:

1. § 13 a Abs. 2 Satz 4 wird gestrichen.

2. § 50 erhält folgende Fassung:

„§ 50

Der Werkfernverkehr ist nicht genehmigungspflichtig. Es besteht keine Tarifpflicht (§ 20) und keine Versicherungspflicht (§ 27).“

3. Die §§ 50 a bis 50 f werden aufgehoben.

4. § 52 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die im Werkfernverkehr verwendeten Kraftfahrzeuge mit mehr als 4 t Nutzlast und Zugmaschinen mit einer Leistung über 40 KW sind bei der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr mit einem von ihr vorgeschriebenen Formblatt anzumelden, die von der Bundesanstalt erteilte Meldebestätigung ist bei allen Fahrten im Kraftfahrzeug mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Kontrollbeamten zur Prüfung auszuhändigen. Sie sind abzumelden, wenn sie nicht mehr im Werkfernverkehr verwendet werden.“

5. In § 54 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „und nicht ohne die erforderliche Beförderungsbescheinigung“ gestrichen.

6. In § 75 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „nach § 50 Satz 2 eine Beförderungsbescheinigung oder“ gestrichen.

7. § 80 Satz 3 wird gestrichen.

8. In § 89 a werden im Einleitungssatz die Worte „und die §§ 90 bis 97 über den Güterliniennahverkehr“ gestrichen.

9. Der Dritte Titel mit den §§ 90 bis 97 wird aufgehoben.

10. In § 99 Abs. 1 werden in Nummer 1 die Worte „oder § 90 Güterliniennahverkehr“ und die Nummer 1 d insgesamt sowie in Nummer 5 das Zitat „§ 50 e Abs. 3“ und die Worte „oder die Vor-

schriften über die Beschriftung der Kraftfahrzeuge des Güterfernverkehrs oder des Güternahverkehrs" gestrichen.

11. § 102 erhält folgende Fassung:

„§ 102

Bei Verstößen gegen Bestimmungen, die den allgemeinen Güternahverkehr oder den Umzugsverkehr betreffen, ist die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die untere Verkehrsbehörde (§ 38 Abs. 2 und § 82) und bei Verstößen, die landwirtschaftliche Sonderverkehre betreffen, die in § 89c Satz 1 bezeichnete Behörde.“

12. In § 103 Abs. 2 werden die Nummer 2 und in der Nummer 4 die Worte „über die Einführung von Beförderungs- und Begleitpapieren sowie der Buchführungspflicht im Güterliniennahverkehr“ gestrichen; die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummern 2 bis 4.

13. Dem § 106 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die nach § 50 Satz 2, § 50 a in der bis zum ... (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Artikels gem. Artikel 38 Abs. 4) geltenden Fassung erteilten Beförderungsbescheinigungen für den Werkfernverkehr, die an diesem Tag noch gültig sind, gelten als Meldebestätigung im Sinne des § 52 Abs. 4 ohne zeitliche Beschränkung.“

(2) Die Verordnung über die Beschriftung und Beschilderung der Kraftfahrzeuge des Güterfern- und des Güternahverkehrs in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1973 (BGBl. I S. 512) wird aufgehoben.

(3) § 5 Abs. 3 der Tarifkommissionen-Verordnung vom 21. November 1969 (BANz. Nr. 222 vom 29. November 1969), geändert durch Verordnung vom 7. April 1983 (BANz. S. 3185), wird gestrichen.

(4) In § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über den Einsatz von Ersatzfahrzeugen im Güterkraftverkehr vom 2. Januar 1973 (BGBl. I S. 1), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. März 1979 (BGBl. I S. 285) geändert worden ist, werden die Worte „ausschließlich für grenzüberschreitende Beförderungen“ gestrichen.

(5) Das Gesetz über eine Statistik im Güterkraftverkehr 1978 vom 24. November 1977 (BGBl. I S. 2261) wird gestrichen.

Artikel 20

Schleppmonopol auf der kanalisierten Saar

Die Verordnung über das Schleppmonopol auf der kanalisierten Saar vom 20. Januar 1942 (BGBl. III, 9504-5, RGBl. II S. 117) wird aufgehoben.

Artikel 21

Seeschiffsrecht

(1) Die Verordnung über die Erstreckung bundesrechtlicher Vorschriften der Seeschifffahrt auf das Land Berlin vom 24. Februar 1965 (BGBl. II S. 129) wird gestrichen.

(2) Die Hafenordnung (Polizeiverordnung) für die Häfen in Schleswig-Holstein in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9511-7, veröffentlichten bereinigten Fassung wird gestrichen.

(3) Artikel 3, 4, 5 und 6b des Gesetzes über das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954, in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1979 (BGBl. II S. 82), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) geändert worden ist, werden gestrichen.

(4) Die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954, vom 24. Juli 1979 (BGBl. I S. 1262) wird gestrichen.

Artikel 22

Luftverkehr und Wetterdienst

(1) In § 28 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61) werden die Worte „bis zum Inkrafttreten eines Bundesenteignungsgesetzes“ gestrichen.

(2) § 2 des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 97-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird gestrichen.

(3) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin, soweit er sich auf § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Luftverkehrsgesetzes bezieht.

SEBSTER ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

Artikel 23

Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten

§ 7 des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4135-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 1980 (BGBl. I S. 584) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 24

Branntweinmonopolgesetz

Das Gesetz über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 21 der Verordnung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 26 a und 37 a werden aufgehoben.
2. § 39 Abs. 6 wird gestrichen.
3. § 42 erhält folgende Überschrift und wird wie folgt gefaßt:

„§ 42

Zulassung der Zusammenlegung
und der Übertragung

(1) Landwirtschaftliche Brennereien (§ 25 Abs. 2 und 3) können auf Antrag mit Beginn des folgenden Betriebsjahres vom Bundesminister der Finanzen oder der von ihm bestimmten Stelle unter Anwendung der Grundsätze des § 39 zu einer Gemeinschaftsbrennerei (§ 25 Abs. 3, § 25 a Abs. 1) zusammengelegt werden. Das Brennrecht der Gemeinschaftsbrennerei entspricht der Summe der Brennrechte der zusammengelegten Brennereien.

(2) Die Brennereien erlöschen im Zeitpunkt der Zusammenlegung. Mit den Betriebseinrichtungen darf auf den bisherigen Brennereigrundstücken eine Brennerei nicht mehr betrieben werden. Das gilt nicht für die Betriebseinrichtung, mit der die Gemeinschaftsbrennerei betrieben wird.

(3) Brennrechte betriebsfähiger Brennereien können vom Bundesminister der Finanzen oder der von ihm bestimmten Stelle auf Antrag mit Beginn des folgenden Betriebsjahres auf andere Brennereien gleicher Brennereiklasse (§ 24) übertragen werden.“

4. § 83 wird aufgehoben.
5. In § 90 werden die Worte „oder zur Herstellung von Monopolerzeugnissen (§§ 95 ff.) verwendet wird“ gestrichen.
6. Die §§ 103, 104, 116 und 117 werden aufgehoben.
7. § 153 Abs. 2 wird gestrichen.
8. § 181 wird aufgehoben.

Artikel 25

Gesetz zur Änderung
des Branntweinmonopolgesetzes

Die Artikel 2 bis 4 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 12. Januar 1967 (BGBl. I S. 129), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. November 1979 (BGBl. I S. 1937) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 26

Ausführungsbestimmungen (Grundbestimmungen)
zum Branntweinmonopolgesetz

Die Ausführungsbestimmungen (Grundbestimmungen) zum Gesetz über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 6 der Verordnung vom 28. November 1979 (BGBl. I S. 2001), werden wie folgt geändert:

1. Die §§ 4, 5, 6 a, 9, 14, 19, 33 bis 37 werden aufgehoben.
2. § 40 Satz 2 wird gestrichen.
3. Die §§ 42 bis 46 und 59 werden aufgehoben.
4. § 60 Abs. 2 Buchstabe b) wird gestrichen. Die Unterabsatzbezeichnung „a)“ und der Doppelpunkt entfallen.
5. Die §§ 62, 65, 68, 73 und 74 werden aufgehoben.
6. In § 75 werden die Worte
„zum dritten Teil des Gesetzes in der Branntweinersatzsteuerordnung (ErsStO)
— Anlage 2 a —,
zum fünften Teil des Gesetzes in der Essigsäureordnung (EO)
— Anlage 3 —“
sowie Absatz 2 gestrichen; die Absatzbezeichnung „(1)“ entfällt.

Artikel 27

Brennereiordnung

Die Anlage 1 der Grundbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol — die Brennereiordnung — in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer Anlage 1 zu 612-7-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. September 1977 (BGBl. I S. 1858), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 60, 62, 111 und 112 werden aufgehoben.
2. § 134 Abs. 4 wird gestrichen.
3. Die §§ 207, 215 und 221 werden aufgehoben.

Artikel 28

Branntweinersatzsteuerordnung

Die Anlage 2a der Grundbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol — die Branntweinersatzsteuerordnung — in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer Anlage 2a zu 612-7-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 29

Branntwein-Zählordnung

Die Anlage 4 der Grundbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol — die Branntwein-Zählordnung — in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer Anlage 4 zu 612-7-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 30

Zollgesetz

Das Zollgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. September 1980 (BGBl. I S. 1695), wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Zoll wird nach dem Zolllarif erhoben. Zolllarif ist

1. der Gemeinsame Zolllarif in seiner jeweils geltenden Fassung, soweit er aufgrund von Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes anzuwenden ist, sowie sonstige von diesen Organen erlassene zolltarifliche Rechtsakte in ihrer jeweils geltenden Fassung, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes unmittelbar anzuwenden sind,

2. im übrigen die Zolllarifverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.“

b) Absatz 2 Nrn. 3, 4 und 5 sowie die Absätze 5, 6 und 7 werden gestrichen.

c) Es wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung Zollsätze des Zolllarifs bis auf das Dreifache erhöhen und im Zolllarif statt Zollfreiheit Zollsätze bis zu einer Belastung in Höhe des höchsten Wertzollsatzes des Zolllarifs festsetzen, wenn diese Waren infolge einer unvorhergesehenen wirtschaftlichen Entwicklung in zunehmendem Umfang unter solchen Umständen eingeführt werden, daß die dadurch geschaffene Lage die im Inland ansässigen Hersteller gleicher-

tiger oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse ernsthaft schädigt oder zu schädigen droht.“

2. § 77 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Bundesminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem für die jeweilige Ware fachlich zuständigen Bundesminister durch Rechtsverordnung

1. aus wirtschaftlichen Gründen, insbesondere zur Erfüllung internationaler vertraglicher Verpflichtungen, Zollsätze des Zolllarifs ermäßigen oder aufheben;

2. den Zolllarif insoweit ändern,

- a) als dies der Bundesrepublik Deutschland auf Grund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, Beitrittsverträge hierzu und Verträge zu deren Änderung, Erweiterung, Ergänzung oder Durchführung oder zur Begründung einer Zollunion oder Freihandelszone oder auf Grund von hierauf gestützten Rechtsakten von Organen der Europäischen Gemeinschaften gestattet worden ist;

- b) als dies zur beschleunigten Verwirklichung der Ziele der unter Buchstabe a bezeichneten Verträge erforderlich ist, wenn sichergestellt ist, daß die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften entsprechende Zolllarifänderungen durchführen;

- c) als die Bundesrepublik Deutschland nach den unter Buchstabe a bezeichneten Verträgen, insbesondere nach dem Protokoll über das Zolllkontingent für die Einfuhr von Bananen zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, sowie nach den auf die vorbezeichneten Verträge gestützten Rechtsakten von Organen der Europäischen Gemeinschaften zur Festsetzung von Zolllkontingenten berechtigt ist.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung den Zolllarif insoweit ändern,

1. als die Bundesrepublik Deutschland nach den in Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a bezeichneten Verträgen, auf Grund von hierauf gestützten Rechtsakten von Organen der Europäischen Gemeinschaften oder auf Grund von Beschlüssen der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten dazu verpflichtet ist;

2. als es zur Durchführung von Verträgen, die die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder diese Gemeinschaften mit anderen Staaten geschlossen ha-

ben, sowie von Beschlüssen über die beschleunigte Verwirklichung der Ziele der vorbezeichneten Verträge erforderlich ist;

3. als die Bundesrepublik Deutschland nach den in Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a und den in Nummer 2 bezeichneten Verträgen, auf Grund von hierauf gestützten Rechtsakten von Organen der Europäischen Gemeinschaften oder auf Grund von Beschlüssen der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Festsetzung von Zollkontingenten verpflichtet ist.

(3) Bei den Änderungen nach Absatz 1 und Absatz 2 können Zollsätze, die gesenkt werden, bis auf volle Zahlen nach unten und Zollsätze, die erhöht werden, bis auf volle Zahlen nach oben gerundet werden.

(4) Der Bundesminister der Finanzen kann zur internationalen Vereinheitlichung oder aus anderen zolltechnischen Gründen durch Rechtsverordnung das Schema des Zolltarifs einschließlich der Allgemeinen Vorschriften ändern, ohne den Zollsatz oder die Zollfreiheit für die betroffenen Waren zu ändern."

- b) Die Absätze 5 bis 7 und 10 werden gestrichen;

die bisherigen Absätze 8, 9 und 11 werden Absätze 5 bis 7.

- c) Satz 1 des neuen Absatzes 7 erhält folgende Fassung:

"Der Bundesminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem für die jeweilige Ware fachlich zuständigen Bundesminister durch Rechtsverordnung die Inanspruchnahme eines Zollkontingents von der Vorlage eines Zollkontingentscheins abhängig machen und die Grundsätze für die Verteilung sowie die für die Verteilung zuständige Zollkontingentscheinstelle festsetzen."

Artikel 31

Zolltarifgesetz

Das Zolltarifgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 613-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom ..., wird aufgehoben; jedoch tritt der bisherige Deutsche Teil-Zolltarif erst mit dem Inkrafttreten der ersten nach dem ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Artikels gem. Artikel 38 Abs. 4) erlassenen Zolltarifverordnung außer Kraft.

Artikel 32

Gesetz über die Deutsche Bundesbank

In § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7620-1, veröffentlichten bereinigten

Fassung, das zuletzt durch Artikel V § 4 des Gesetzes vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173) geändert worden ist, werden die Angabe „§ 12 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 1 und 2“ sowie die Worte „Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke“ durch das Wort „Bundesstatistikgesetzes“ ersetzt.

ACHTER ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

Artikel 33

Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen

Das Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 1132-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen.

- b) Absatz 2 wird Absatz 1 und erhält folgende Fassung:

„(1) Orden und Ehrenzeichen — auch in verkleinerter Form — und die dazugehörigen Bänder dürfen Privatpersonen gegen Entgelt nur nach Vorlegung eines ordnungsmäßigen Nachweises (§§ 8, 9) überlassen werden.“

- c) Absatz 3 wird Absatz 2; die Worte „Absatz 2“ werden durch die Worte „Absatz 1“ ersetzt.

2. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird gestrichen.

- b) Nummer 2 wird Nummer 1 und erhält folgende Fassung:

„1. entgegen der Vorschrift des § 14 Abs. 1 Orden und Ehrenzeichen, auch in verkleinerter Form, oder dazugehörige Bänder ohne Vorlegung eines ordnungsmäßigen Nachweises einer Privatperson überläßt, soweit es sich nicht um Orden und Ehrenzeichen handelt, die vor dem 8. Mai 1945 verliehen worden sind (§ 14 Abs. 2).“

- c) Die Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3.

3. In § 15 Abs. 5 werden die Worte „Nr. 3 oder 4“ durch die Worte „Nr. 2 oder 3“ ersetzt.

Artikel 34

Bundespolizeibeamtengesetz

(1) § 11 des Bundespolizeibeamtengesetzes vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1357), das zuletzt durch § 94

des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„§ 11

Arbeitszeit

Bei besonderen Einsätzen und bei Übungen geschlossener Verbände oder Teileinheiten des Bundesgrenzschutzes von einer Dauer von mehr als einem Tag wird anstelle einer Dienstbefreiung nach § 72 des Bundesbeamtengesetzes Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt. Der Urlaub muß der Dauer des Einsatzes oder der Übung und der damit verbundenen dienstlichen Inanspruchnahme angemessen sein. Er soll gewährt werden, sobald die dienstlichen Verhältnisse es zulassen.“

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 35

Bundes-Immissionsschutzgesetz

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. März 1982 (BGBl. I S. 281), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1; in Satz 1 werden die Worte „wasserrechtlicher und“ gestrichen.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Genehmigungsbehörde hat die Entscheidung nach Maßgabe der Vorschriften für die eingeschlossenen Entscheidungen und insoweit im Einvernehmen mit den für diese Entscheidungen zuständigen Behörden zu treffen.“

2. § 66 Abs. 3 wird gestrichen *)

*) Streichung abhängig vom Inkrafttreten des Artikels 1 § 4 der Verordnung zur Neufassung und Änderung von Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BR Drucks. 413/84 vom 31. August 1984) in der Fassung des Regierungsentwurfs.

NEUNTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

Artikel 36

Neufassung von Gesetzen und Rechtsverordnungen

Der Bundesminister des Innern kann das Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen, der Bundesminister der Finanzen das Gesetz über das Branntweinmonopol und die Ausführungsbestimmungen (Grundbestimmungen) zum Gesetz über das Branntweinmonopol, der Bundesminister für Wirtschaft die Wirtschaftsprüferordnung und der Bundesminister für Verkehr das Güterkraftverkehrsgesetz je in der vom Inkrafttreten der Änderungen nach diesem Gesetz an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 37

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 38

Inkrafttreten

(1) Artikel 9 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 treten am ersten Tag des dreizehnten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Artikel 9 Abs. 2 Nr. 2 tritt am 1. Juli 1985 in Kraft.

(3) Die Artikel 14, 18, 19 Abs. 5, Artikel 21, 22 Abs. 2 sowie Artikel 35 Nr. 2 *) treten am Tage der Verkündung in Kraft.

(4) Im übrigen tritt dieses Gesetz am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

*) s. Fn. zu Artikel 35 Nr. 2

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Die Bundesregierung hat — wie in ihrer Regierungserklärung vom 4. Mai 1983 angekündigt — am 13. Juli 1983 beschlossen, nachhaltige Maßnahmen zur Entbürokratisierung, Rechts- und Verwaltungsvereinfachung zu ergreifen. Wesentlicher Bestandteil dieser Maßnahmen ist eine Überprüfung des Bundesrechts — insbesondere von investitions-, beschäftigungs- und ausbildungshemmenden Vorschriften — durch jedes Ressort in seinem Zuständigkeitsbereich. Ziel ist es, aus heutiger Sicht verzichtbare Rechts- und Verwaltungsvorschriften aufzuheben oder zu vereinfachen. Die Aufhebung oder Änderung von Vorschriften erfolgt dabei in der Regel in der Form einer Novellierung der Fachgesetze oder im Zusammenhang mit ohnehin anstehenden Gesetzesvorhaben. Es gibt jedoch auch Fälle, in denen eine zügige Umsetzung von Vereinfachungsmöglichkeiten erwünscht ist, sich jedoch keine Gelegenheit zur Änderung im Rahmen eines anstehenden Vorhabens oder in der Form der Überarbeitung eines Fachgesetzes ergibt. Solche Vorhaben sollen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erfaßt werden. Im Hinblick darauf, daß die Überprüfung des geltenden Bundesrechts eine länger andauernde Aufgabe sein wird, wird erwogen, in jedem Jahr für Vorhaben der genannten Art die Aufnahme in ein Sammelgesetz anzubieten.
2. Inhaltlich erfaßt der vorliegende Entwurf Vorhaben mit im Detail unterschiedlichen Zielsetzungen.
 - a) Ein zahlenmäßig beachtlicher Teil der Vorschriften soll für die Betroffenen oder die Verwaltung wesentliche Erleichterungen oder Verfahrensvereinfachungen bringen. Sie gehen z. T. auf Anregungen zurück, die die Bundesländer sowie Verbände der von der Bundesregierung eingesetzten unabhängigen Kommission für Rechts- und Verwaltungsvereinfachung zugeleitet haben. Beispielhaft sei insoweit auf den Abbau von Meldungen bei Hypothekenpfandbriefen und Schiffspfandbriefen (Artikel 1 und 2), auf die Änderungen der Wirtschaftsprüferordnung (Artikel 6), auf den Verzicht auf das Beförderungsbescheinigungsverfahren im Werkfernverkehr (Artikel 19) sowie auf die vorgesehene Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Artikel 35) verwiesen.
 - b) Ein ebenfalls beachtlicher Teil des Entwurfs dient der Aufhebung oder Streichung von Vorschriften, die durch Zeitablauf oder die Änderung zugrundeliegender Verhältnisse obsolet geworden sind. Die Beseitigung dieser Vorschriften soll ein Schritt zur Verringerung der Zahl bundesrechtlicher Vorschrif-

ten im Wege der Bereinigung sein. Sie schärft darüber hinaus den Blick dafür, nur notwendige Vorschriften zu erlassen und beizubehalten.

- c) Eine dritte Gruppe von Vorschriften (vgl. Artikel 11) dient der Anpassung an das Verwaltungsverfahrensgesetz. Es handelt sich dabei um Vorschriften, die in den dem Deutschen Bundestag vorliegenden Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrensrechts (vgl. BT-Drucks. 10/1232) nicht mehr aufgenommen werden konnten.
 3. Die vorgesehenen Änderungen bringen für Bund, Länder und Gemeinden — abgesehen von einem nicht näher zu quantifizierenden, im Ergebnis jedoch allenfalls geringen Umstellungsaufwand — keine zusätzlichen Kosten mit sich. Durch den Wegfall des Beförderungsbescheinigungsverfahrens im Werkfernverkehr können bei der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr, deren Kosten durch Umlagen gedeckt werden, voraussichtlich zwölf Stellen langfristig eingespart werden.
 4. Soweit das Gesetz lediglich Vorschriften aufhebt, die sachlich überholt sind oder deren Inhalt inzwischen in anderen Bestimmungen eine Regelung gefunden hat, ergeben sich daraus für die betroffenen Unternehmen keine sachlichen Änderungen. Das gleiche gilt für Vorschriften, mit denen verwaltungsinterne Abläufe ohne unmittelbare Außenwirkung vereinfacht werden oder Entwicklungen nachvollzogen werden, die sich in der Praxis durchgesetzt haben.
- Daneben werden aber auch Anzeige- oder Meldepflichten der Wirtschaft eingeschränkt, Genehmigungserfordernisse aufgelockert oder abgeschafft und eine Mindestpreisregelung aufgehoben. Daraus können sich für die betroffenen Unternehmen tendenziell Kostenentlastungen ergeben. Diese Entlastungen lassen sich im einzelnen nicht quantifizieren. Wesentliche Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Die in den §§ 23 und 41 des Hypothekenbankgesetzes vorgeschriebene vierteljährliche Meldung der nach Zinstypen aufgegliederten Gesamtbeträge der Hypothekenpfandbriefe und Kommunalverschreibungen sowie der Gesamtbeträge der in die Deckungsregister eingetragenen Hypotheken, Kommunaldarlehen und sonstigen Deckungswerte

an das Statistische Bundesamt verursacht bei den Hypothekenbanken einen erheblichen Arbeitsaufwand. Zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht bei dem Statistischen Bundesamt durch die Entgegennahme der Meldungen und ihre Veröffentlichung im Bundesanzeiger. Ein diesen Aufwand rechtfertigendes Informationsbedürfnis besteht nicht, zumal es heute im Gegensatz zu der Zeit des Erlasses des Hypothekbankgesetzes verschiedene andere Statistiken und Veröffentlichungen wie zum Beispiel Geschäftsberichte und Zwischenberichte gibt, aus denen die interessierte Öffentlichkeit sich ausreichend unterrichten kann. Die Melde- und Veröffentlichungspflichten sollen daher durch die Aufhebung des § 23 und durch die Streichung der Bezugnahme auf diese Vorschrift in § 41 Abs. 1 beseitigt werden.

Zu Artikel 2

Zu Absatz 1

Für die in den §§ 21 und 42 des Schiffsbankgesetzes vorgeschriebene vierteljährliche Meldung der nach Zinstypen aufgegliederten Gesamtbeträge der Schiffspfandbriefe und Schiffskommunalschuldverschreibungen sowie der Gesamtbeträge der in die Deckungsregister eingetragenen durch Schiffshypotheken gesicherten Darlehensforderungen, der Schiffskommunalanleihen und der sonstigen Deckungswerte gelten die Ausführungen zu Artikel 1 entsprechend.

Zu Absatz 2

Mit der Beseitigung der Melde- und Veröffentlichungspflichten nach § 21 des Schiffsbankgesetzes durch die vorgesehene Aufhebung dieser Vorschrift wird die Übergangsvorschrift des Artikels 18 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken, soweit sie sich auf den früheren § 21 Abs. 1 und 3 des Schiffsbankgesetzes bezieht, gegenstandslos. Die Verweisung auf den früheren § 21 Abs. 1 Nr. 3 des Schiffsbankgesetzes in § 18 Abs. 2 der genannten Durchführungsverordnung ist daher zu streichen.

Zu Artikel 3

Aus Gründen der Praxisnähe und Verwaltungsvereinfachung sollen die für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen zuständigen Körperschaften des öffentlichen Rechts — in erster Linie die Industrie- und Handelskammern — ermächtigt werden, durch Satzung die Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung von Sachverständigen sowie deren Rechte und Pflichten zu regeln, soweit weder die Landesregierung noch eine oberste Landesbehörde von den ihr in § 36 Abs. 3, 4 GewO eingeräumten entsprechenden Befugnissen Gebrauch gemacht hat. Dadurch wird auf eine bewährte Regelung zurückgegriffen.

Nach § 36 GewO a. F. konnten die Länder u. a. die Selbstverwaltungskörperschaften mit der Wahrnehmung der hier in Rede stehenden Aufgaben betrauen. Von dieser Möglichkeit wurde reger Gebrauch gemacht. Seit der Neufassung des § 36 durch das 4. Bundesgesetz zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) stehen diese Befugnisse nur noch den Landesregierungen mit der Möglichkeit, sie auf die obersten Landesbehörden zu delegieren, zu. Als Übergangsregelung blieb das Satzungsrecht der Kammern in Kraft. In vollem Umfang haben nur Hamburg und Bremen von der neuen Ermächtigung Gebrauch gemacht. In den anderen Ländern gelten demgemäß weitgehend die alten Satzungen der Industrie- und Handelskammern fort, die allerdings, wegen nunmehr fehlender Rechtssetzungsbefugnis, sachlich nicht fortgeschrieben werden dürfen. Dies hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof in seinem Urteil vom 28. Juli 1983 (Gewerbearchiv 84, 55) festgestellt, wonach die Industrie- und Handelskammern das früher erlassene Sachverständigenrecht nur noch insoweit modifizieren dürfen, als keine wesentliche inhaltliche Änderung vorgenommen wird. Die Einführung einer Höchstaltersgrenze, die Gegenstand des Verfahrens war, stellt danach eine materielle Neuregelung dar, die über den Rahmen zulässiger Modifizierung des fortgeltenden Landesrechts hinausgeht.

Die damit offengelegte Unsicherheit der Rechtsgrundlage vieler bestehender Regelungen des Sachverständigenwesens könnte zwar gem. § 36 Abs. 3, 4 GewO durch Rechtsverordnung der Landesregierungen oder der obersten Landesbehörden behoben werden. Damit würden aber die Vorteile der bisherigen Regelung preisgegeben: Praxisnähe und Verwaltungsvereinfachung. Die Sachgerechtigkeit der bisherigen Regelung des Sachverständigenwesens durch berufsständische Selbstverwaltungskörperschaften und die Notwendigkeit der Verwaltungsvereinfachung und Eingrenzung staatlicher Aktivitäten sprechen dafür, durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 36 GewO für eine sichere Rechtsgrundlage der Sachverständigenordnungen der Kammern zu sorgen.

Die Befugnis, Satzungsrecht zu erlassen, soll den (schon jetzt) für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen weitgehend zuständigen Körperschaften des öffentlichen Rechts im Rahmen ihres Aufgabenbereiches zustehen. Gemeint sind damit — wie schon erwähnt — in erster Linie die Industrie- und Handelskammern, aber auch sonstige berufsständische Selbstverwaltungskörperschaften, z. B. die Landwirtschafts- und die Architektenkammern. Von der Ermächtigung dürfen sie nur Gebrauch machen, soweit weder die Landesregierung noch eine oberste Landesbehörde entsprechende umfassende oder Teilbereiche regelnde Vorschriften aufgrund des § 36 Abs. 3 erlassen hat.

Ersteres ist beispielsweise für Hamburg durch die Sachverständigenverordnung vom 17. Oktober 1961 (GVBl. 61, 327; 63, 42) und letzteres für Baden-Württemberg durch die Verordnung über die öffentliche

Bestellung von Sachverständigen auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaus vom 21. Dezember 1967 (GBl. 68, 3) geschehen. Daraus folgt, daß die Selbstverwaltungskörperschaften in diesen Bereichen auch nicht befugt sind, ergänzende Regelungen zu treffen. Nicht berechtigt, Satzungsrecht nach § 36 Abs. 4 Satz 2 zu erlassen, sind staatliche Stellen, die durch Verordnung zur öffentlichen Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen ermächtigt worden sind (s. das o. a. Beispiel für Baden-Württemberg), da sie keine Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Selbstverständlich scheidet auch hier eine Betätigungsmöglichkeit für die Selbstverwaltungskörperschaften aus — auch wenn der Verordnungsgeber die Voraussetzungen für die Bestellung sowie über die Befugnisse und Verpflichtungen der öffentlich bestellten und vereidigten Personen nicht oder nicht vollständig geregelt hat — da andernfalls durch Satzungsrecht staatliches Handeln reglementiert würde.

Im übrigen bleiben die Landesregierungen bzw. obersten Landesbehörden befugt, nachträglich eigene Regelungen zu erlassen und damit das Satzungsrecht aufzuheben.

Die Handwerkskammern sind bereits nach § 91 Abs. 1 Nr. 8, § 106 Abs. 1 Nr. 10 HwO für ihren Zuständigkeitsbereich zum Erlass von Sachverständigenordnungen befugt.

Zu Artikel 4

Nach § 54 Abs. 3 Nr. 2 HwO können Handwerksinnungen für ihre Mitglieder und deren Angehörige Unterstützungskassen für Fälle der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit errichten. Die dafür erforderlichen Bestimmungen sind in einer Nebensatzung der Innung zusammenzufassen (§ 57 Abs. 1 Satz 1 HwO), die der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedarf. Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung soll die Zuständigkeit für die Genehmigung der Nebensatzung auf die Handwerkskammer übertragen werden. Diese führt die Aufsicht über die Innung (§ 75 HwO). Die (Haupt)satzung der Innung bedarf schon heute der Genehmigung der Handwerkskammer (§ 56 Abs. 1 HwO).

Zu Artikel 5

Zu Nummer 1

Das Zitat „§ 12 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke“ ist irreführend. Der Inhalt des ursprünglichen § 12 (Geheimhaltung) ist heute in § 11 des Bundesstatistikgesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 289) enthalten.

Zu Nummer 2

Nach der bisherigen Gesetzeslage ist die Bundesregierung verpflichtet, dem Bundestag und dem Bundesrat auch solche Rechtsverordnungen mitzutei-

len, deren Aufhebung der Bundestag nach § 27 Abs. 2 Satz 4 Außenwirtschaftsgesetz nicht verlangen kann. Diese Regelung erfordert, insbesondere in dem häufigsten Anwendungsfall bindender EG-Rechtsakte, unnötigen bürokratischen Aufwand. Durch die Neufassung erübrigt sich die Behandlung der nichtaufhebbaren Verordnungen durch die parlamentarischen Gremien.

Zu Nummer 3

Die Verkürzung des § 46 a Außenwirtschaftsgesetz bereinigt die Vorschrift im Sinne des EG-Rechts. Gemäß der Richtlinie 79/695/EWG des Rates vom 24. Juli 1979 zur Harmonisierung der Verfahren für die Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr (ABl. EG Nr. L 205 S. 19) und gemäß der Richtlinie 81/177/EWG des Rates vom 24. Februar 1981 zur Harmonisierung der Verfahren für die Ausfuhr von Gemeinschaftswaren (ABl. EG Nr. L 83 S. 40) — jeweils Artikel 9 Abs. 5 Satz 2 — sind die EWG-Mitgliedstaaten gehalten, Prüf- und Analysekosten selbst zu tragen. Für die Ein- und Ausfuhr, die wichtigsten Fälle des § 46 a Abs. 1, wurde dem bisher und vorläufig durch Bindung des in der Vorschrift statuierten Ermessens im Sinne der Richtlinien Rechnung getragen. Das Erfordernis der Rechtsklarheit und -vereinfachung veranlaßt nun die Neufassung.

Zu Artikel 6

Zu Nummer 1

Nach den §§ 5 und 6 der Wirtschaftsprüferordnung entscheidet derzeit über die Zulassung zum Wirtschaftsprüferexamen ein besonderer Zulassungsausschuß, dem als Mitglieder ein Vertreter der obersten Landesbehörde als Vorsitz, ein Vertreter der Wirtschaft und zwei Wirtschaftsprüfer angehören. Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung soll künftig auf den Zulassungsausschuß verzichtet und die Zulassung durch die oberste Landesbehörde ausgesprochen werden.

Seit Inkrafttreten der Wirtschaftsprüferordnung im Jahre 1961 hat sich zu den §§ 8 bis 10 WPO eine Verwaltungspraxis herausgebildet, die es der obersten Landesbehörde erlaubt, auch ohne Befassung des Zulassungsausschusses und der darin vertretenen Wirtschaftsprüfer über die Zulassungsvoraussetzungen im Einzelfall sachverständig zu entscheiden. Das gilt auch bei Zweifelsfragen.

In einigen Bundesländern erfolgt die Prüfung der Zulassungsanträge ohnehin weitgehend durch die oberste Landesbehörde, der Zulassungsausschuß beschränkt sich im wesentlichen auf die Prüfung der Prüfungsberichte und Gutachten, die der Bewerber nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer vom 31. Juli 1962 mit dem Zulassungsantrag vorzulegen hat. In Zukunft kann die oberste Landesbehörde, soweit sie die ihr vorgelegten Prüfungsberichte und Gutachten nicht aus eigenem Sachverstand beurteilen kann, wie auch zu den übrigen Prüfungsunterlagen, gutachtliche Äu-

ßerungen der Wirtschaftsprüferkammer oder eines oder mehrerer Wirtschaftsprüfer einholen (§ 7 Abs. 2). Auf diese Möglichkeit kann nicht verzichtet werden, sie dient der sachgerechten Entscheidung der obersten Landesbehörde.

Eine § 5 Abs. 7 WPO entsprechende Regelung für die Wirtschaftsprüfer, deren gutachtliche Äußerungen nach § 7 Abs. 2 eingeholt werden können, ist entbehrlich. Wirtschaftsprüfer sind nach § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch, wenn sie ihres Berufs wegen zur Gutachtenerstattung herangezogen werden; diese Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auf Geheimnisse eines Dritten (insbesondere auf die von dem Bewerber vorgelegten Unterlagen über seine praktische Ausbildung), die ein selbst zur Verschwiegenheit Verpflichteter (§ 203 Abs. 2 StGB) dem Wirtschaftsprüfer zur Erfüllung seines Auftrags mitteilt. Auch gehört es zu den allgemeinen Berufspflichten eines Wirtschaftsprüfers, seinen Beruf verschwiegen auszuüben (§ 43 Abs. 1 Satz 1 WPO). Einer besonderen Vorschrift zur Verschwiegenheit bedarf es daher nicht.

Zu Nummer 2

§ 7 Abs. 1 (neu) legt die Zuständigkeit der obersten Landesbehörde fest. Satz 2 ermöglicht den Ländern, durch Vereinbarung die Zulassung der obersten Landesbehörde eines dieser Länder zu übertragen. Davon werden voraussichtlich die Länder Gebrauch machen, die bisher nach § 5 Abs. 1 Satz 2 gemeinsame Zulassungsausschüsse gebildet haben. Es soll nicht zwingend vorgeschrieben werden, daß bei Bildung eines gemeinsamen Prüfungsausschusses (§ 12 Abs. 1) über die Zulassung zwingend die oberste Landesbehörde zu entscheiden hat, bei der der gemeinsame Prüfungsausschuß gebildet ist. Das dürfte zwar in der Regel sachgerecht sein; insoweit soll den Ländern jedoch freie Hand gelassen werden.

In Absatz 2 soll darauf verzichtet werden, über den Bewerber Auskünfte und gutachtliche Äußerungen anderer Stellen als der Wirtschaftsprüferkammer einzuholen. Derartige Auskünfte sind entbehrlich und ein unnötiger Verwaltungsaufwand.

Zu Nummern 3, 5 bis 7, 9 und 10

Die Änderungen sind Folgeänderungen des Wegfalls des Zulassungsausschusses. Die Streichung des § 20 Abs. 6 beinhaltet darüber hinaus den Wegfall einer überflüssigen verwaltungsverfahrenrechtlichen Regelung. Der Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrensrechts (BT-Drucks. 10/1232, Art. 17 Nr. 2 und 3) geht insoweit bereits davon aus, daß auf die Regelung über die Anhörung des Wirtschaftsprüfers als selbstverständlich und daher entbehrlich verzichtet werden kann; die Vorschrift kann nach Wegfall des Zulassungsausschusses ganz gestrichen werden.

Zu Nummer 4

Mehrere Länder haben gemeinsame Prüfungsausschüsse gebildet. Diese bewährte Möglichkeit soll durch die Ergänzung von § 12 Abs. 1 ausdrücklich geregelt werden.

Zu Nummer 8

Anpassung an die Streichung des § 20 Abs. 6 durch die Nummer 5 sowie an die in Artikel 17 Nr. 3 Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrensrechts (BT-Drucks. 10/1232) vorgesehene Streichung des § 20 Abs. 7 und 8.

Zu Artikel 7

Die Neufassung berücksichtigt nicht mehr die Meldungen für die Kraftwerksbetriebe der Bergbauunternehmen, da die Daten größtenteils bereits über die Elektrizitätsstatistik erhoben werden.

Des weiteren ist die bisher erforderliche Meldung der Produktionskapazität nach betrieblichen Teilbereichen entfallen.

Als Stichtag für die Meldungen ist der 15. November an die Stelle des 31. Mai getreten. Dies bedeutet für die Unternehmen im Hinblick auf sonstige Meldungen eine Terminzusammenfassung und damit eine Arbeitserleichterung.

Zu Artikel 8

Im Bereich des Bergrechts soll die Anwendung bestimmter Vorschriften des Bundesberggesetzes auf unterirdische Hohlraumbauten ausgeschlossen werden.

Mit dem auf Initiative des Bundesrates in das Bundesberggesetz aufgenommenen § 130 ist die Herstellung unterirdischer Hohlraumbauten erstmals den betriebstechnischen Vorschriften des Bergrechts unterworfen worden. An die Stelle der Gewerbeaufsicht sind die Vorschriften über die Bergaufsicht und das für betriebliche Tätigkeiten maßgebliche bergrechtliche Instrumentarium, insbesondere das Betriebsplanverfahren, getreten. Hierdurch ist eine vorgängige Prüfung aller Herstellungsvorgänge beim Bau von Tunneln, U-Bahnen etc. im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahrens eingeführt worden. Die Anwendung dieses Verfahrens, das wie sonst kein anderes Genehmigungsverfahren mit den betrieblichen Abläufen in kontinuierlicher Weise verknüpft ist und sich in Anlehnung an die dynamische Betriebsweise in engen zeitlichen Abständen wiederholt, stellt einen weitgehenden behördlichen Eingriff dar, der jedoch angesichts der bei diesen Bauten in aller Regel gegebenen besonderen Situation nicht gerechtfertigt ist. Die besondere Situation liegt darin begründet, daß der Bauunternehmer in der überwiegenden Zahl der Fälle als Auftragnehmer der öffentlichen Hand tätig wird. Die Aufträge wer-

den in sorgfältiger Weise geplant, vorbereitet und nach besonderen Regeln vergeben, die sich aus der Anwendung der VOB ergeben. Bei der hiermit verbundenen und angestrebten Auslese wird auch den Erfordernissen des Gefahrenschutzes bei der Errichtung solcher Bauten besonderes Augenmerk geschenkt.

Durch die Anwendung des bergrechtlichen Betriebsplanverfahrens auf unterirdische Hohlraumbauten hat sich daher das — nach der früheren Rechtslage als unbedeutend eingestufte — Risiko, daß Auftragsinhalt und behördliche Genehmigungsmodalitäten sich in sicherheitlicher Hinsicht überschneiden oder sonst nicht übereinstimmen, zumindest potentiell erhöht. Den dadurch entstehenden u. U. schwierigen Auseinandersetzungen zwischen Bauunternehmer und Auftraggeber (insbesondere über die Kostentragung) sowie den nachteiligen Folgen für die fristgerechte Ausführung des Auftrages stehen jedoch nach den bisherigen Erfahrungen mit dem Bundesberggesetz keine Verbesserungen im Bereich der Betriebssicherheit, des Arbeitsschutzes oder andere wichtige Veränderungen gegenüber, die zu dem mit dem Betriebsplanverfahren verbundenen Eingriff in ein angemessenes Verhältnis gesetzt werden könnten.

Im übrigen sind Tunnels und andere unterirdische Hohlraumbauten trotz der damit verbundenen gefahreneigenen Tätigkeit auch bis zum Inkrafttreten des Bundesberggesetzes ohne hier ins Gewicht fallende Beschwerden im Rahmen der Gewerbeaufsicht errichtet worden. Im Interesse des Abbaus behördlicher Eingriffe ist es daher angebracht und auch ohne Beeinträchtigung der mit dem Bundesberggesetz verfolgten Schutzziele möglich, durch Streichung von § 130 BBergG die vor dem Inkrafttreten des Bundesberggesetzes geltende Rechtslage wiederherzustellen.

Zu Artikel 9

Die Verordnung PR Nr. 25/52 setzt Mindestpreise für bestimmte Leistungen der Seehafen-Spediteure in Bremen, Hamburg und Lübeck fest. Die Tarife sind seit 1952 nicht mehr geändert, sondern seither von den Spediteuren selbst ohne rechtliche Bindungswirkung fortgeschrieben worden. Diese fortgeschriebenen Sätze werden offenbar auch eingehalten. Eine staatliche Preisregelung ist demnach in diesem Bereich entbehrlich, zumal nach § 99 Abs. 2 Nr. 3 GWB Vereinbarungen über die in der bisherigen Preisverordnung geregelten Leistungen insbesondere vom Kartellverbot freigestellt sind. Sie unterliegen lediglich einer kartellbehördlichen Mißbrauchsaufsicht.

Durch Absatz 1 werden die Verordnung PR Nr. 25/52 sowie die nach ihrem § 4 Abs. 2 noch anwendbaren Bestimmungen älterer Verordnungen über Seehafen-Speditions-Tarife aufgehoben.

Durch Absatz 2 wird aus Gründen der Rechtsbereinigung auch § 2 Nr. 5 der Zweiten Preisfreigabeverordnung gestrichen, in der die Seehafen-Speditions-Tarife als weiterhin anwendbar genannt werden. § 2

der Zweiten Preisfreigabeverordnung erklärt darüber hinaus in Nummern 6 und 7 zwei Verordnungen über Vergütungen für den Abfertigungsdienst des Güterfernverkehrs für anwendbar, die durch die Verordnung vom 24. August 1984 (BGBl. I S. 1154) mit Wirkung vom 1. Juli 1985 aufgehoben worden sind. Die Nummern 6 und 7 werden daher aus Gründen der Rechtsbereinigung ebenfalls mit Wirkung vom 1. Juli 1985 gestrichen.

Zu Artikel 10

Zu Absatz 1

Die Abgabe von Milch bedarf nach § 14 Abs. 1 des Milchgesetzes grundsätzlich der Erlaubnis der zuständigen Stelle. Erlaubnisfrei ist die Abgabe von ultrahocherhitzter und von sterilisierter Milch (§ 1a Abs. 3 und § 2 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes). Der Erlaubnisvorbehalt gilt gemäß § 35 Abs. 1 und 2 des Milchgesetzes in Verbindung mit § 27 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes entsprechend für die dort genannten Milcherzeugnisse.

Angesichts der heutigen Sicherheiten, die bei der molkereimäßigen Bearbeitung von pasteurisierter Milch und pasteurisierten Milcherzeugnissen wie auch bei ihrer Abfüllung gegeben sind, sowie angesichts der heutigen Transport- und Aufbewahrungsmöglichkeiten und der zum Schutz des Verbrauchers vorgeschriebenen Datumskennzeichnung ist es gerechtfertigt, die Abgabe von pasteurisierter Konsummilch und pasteurisierten Milcherzeugnissen in verkaufsfertig bezogenen Packungen zukünftig von der Erlaubnispflicht auszunehmen.

Zu Absatz 2

Folgeänderung der Änderung in Absatz 1.

Zu den Absätzen 3 und 4

Die Verordnungen sind durch das einschlägige EG-Agrarmarktordnungsrecht obsolet geworden und können daher aufgehoben werden.

Zu Absatz 5

Die in der Verordnung geregelte Ausfuhrerstattung ist ausgelaufen, so daß die Verordnung aufgehoben werden kann.

Zu Absatz 6

Für bestimmte im Anhang genannte Erzeugnisse sind inzwischen unmittelbar geltende EG-Normen geschaffen worden. Die entsprechenden Abschnitte des Anhangs werden daher gestrichen.

Zu Artikel 11

Die zur Streichung vorgeschlagenen Textstellen enthalten mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz

des Bundes inhaltsgleiches Recht und sind somit überflüssig. Die übrigen Änderungen dienen der Anpassung an das Verwaltungsverfahrensgesetz.

Absatz 11 dient dazu, eine „Versteinerung“ von Verordnungsrecht zu Gesetzesrecht zu vermeiden, die in all den Fällen eintreten würde oder zumindest nicht auszuschließen wäre, in denen die Änderung nicht lediglich in Streichungen und der Anpassung von Zitaten besteht. Die geänderten Verordnungen sollen, wenn angebracht, wie bisher im Verordnungswege geändert oder auch aufgehoben werden können.

Zu Artikel 12

Die jeweils im Absatz 1 der genannten Vorschriften vorgesehene Anzeige erscheint entbehrlich und soll deshalb entfallen.

Absatz 2 enthält jeweils eine Übergangsregelung, die durch Zeitablauf gegenstandslos ist und deshalb gestrichen werden soll.

Zu Artikel 13

Die praktischen Erfahrungen lassen die Übersendung einer Durchschrift des Aufforderungsschreibens des Arbeitgebers auch an die Aufsichtsbehörde als entbehrlich erscheinen. Die Regelung soll deshalb gestrichen werden. Die Personensorgeberechtigten und der Betriebs- oder Personalrat sollen dagegen auch künftig eine Durchschrift des Aufforderungsschreibens erhalten.

Zu Artikel 14

Das Gesetz sieht eine einmalige Entschädigung vor für infolge nationalsozialistischer Verfolgung entgangene Versorgung wegen Schädigung im Sinne des §§ 1 und 82 des Bundesversorgungsgesetzes. Entschädigungsansprüche mußten bis zum 30. Juni 1959 geltend gemacht werden (s. § 5 des Gesetzes). Somit ist das Gesetz durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

Zu Artikel 15

Der sachliche Anwendungsbereich der zum Zwecke der Sicherung der Volksernährung erlassenen Verordnung erstreckt sich nach Änderungen der Vergangenheit ausschließlich auf die Versteigerung von Wein. Die Vorschrift ist nicht mehr zeitgemäß. Sofern ihr in Teilbereichen der Weinwirtschaft noch Ordnungsfunktionen zukommen sollten, lassen sich diese auf andere Weise sichern. Die Verordnung kann daher im Interesse der Entbürokratisierung sowie der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung aufgehoben werden. Im übrigen ist zweifelhaft, ob sie überhaupt noch gilt, da sie möglicherweise durch die Versteigerervorschriften der Gewerbeordnung (§ 34b GewO, Versteigererverordnung) überlagert worden und damit unanwendbar

geworden ist. Die formelle Aufhebung dient insoweit auch der Klarstellung der Rechtslage.

Zu Artikel 16

Die tatsächlichen Voraussetzungen für den Erhalt eines Wiederaufbaudarlehens zum Bau und Erwerb von Handelsschiffen sind durch Zeitablauf entfallen; gewährte Darlehen sind inzwischen abgewickelt. Deshalb können das entsprechende Gesetz und die drei Durchführungsverordnungen aufgehoben werden.

Zu Artikel 17

Die Anhebung der Wertgrenze ist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung geboten. Sie wird zu einer deutlichen Senkung der Zahl der nach § 6 Abs. 2 Satz 2 zustimmungspflichtigen und in die Übersicht nach § 8 aufzunehmenden Vorhaben führen.

Zu Artikel 18

Der Inhalt des Gesetzes hat sich durch Zeitablauf erledigt.

Zu Artikel 19

Zu Absatz 1 Nrn. 1 und 7 bis 12

Der Güterliniennahverkehr hat kaum noch Bedeutung. Deshalb können die Vorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes über diesen Verkehr aufgehoben werden.

Zu Absatz 1 Nrn. 2 bis 6, 10 und 11

Das Beförderungsbescheinigungsverfahren für den Werkfernverkehr hat dessen Ausdehnung nicht abbremsen können. Die Eisenbahnen waren nur in wenigen Fällen in der Lage, konkrete Angebote zur Übernahme derartiger Werkfernverkehrstransporte zu machen. Deshalb wird künftig auf das Beförderungsbescheinigungsverfahren im Werkfernverkehr verzichtet. Um die erforderliche Transparenz zu erreichen, genügt eine Anmeldepflicht, wie sie bisher schon für grenzüberschreitende Beförderungen gilt.

Zu Absatz 1 Nr. 12 und Absatz 2

Die Ermächtigung des Bundesministers für Verkehr in § 103 Abs. 2 Nr. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes zum Erlass von Rechtsverordnungen über die Beschriftung und Beschilderung der Kraftfahrzeuge des Fern-, Umzugs- und Nahverkehrs kann gestrichen werden, da für eine derartige Beschriftung in der Praxis kein Bedürfnis mehr besteht. Demgemäß ist auch die entsprechende Rechtsverordnung aufzuheben.

Zu Absatz 1 Nr. 13

Ab Inkrafttreten des Rechtsbereinigungsgesetzes gibt es eine Beförderungsbescheinigung nicht mehr. Größere Kraftfahrzeuge des Werkfernverkehrs sind bei der Bundesanstalt lediglich anzumelden und, wenn sie nicht im Werkfernverkehr verwendet werden, abzumelden. Die von der Bundesanstalt erteilte Meldebestätigung ist bei allen Fahrten mitzuführen. Für Kraftfahrzeuge, für die eine Meldebestätigung erteilt ist, muß ein Meldebeitrag gezahlt werden. Rechtlich gesehen ist für die Kraftfahrzeuge, für die eine Beförderungsbescheinigung nach altem Recht erteilt ist, nicht eine Meldebestätigung erteilt. Es muß aber geregelt werden, daß die bei Inkrafttreten des Gesetzes gültigen Beförderungsbescheinigungen als Meldebestätigung nach neuer Rechtslage gelten.

Zu Absatz 3

Die vorgesehene Verpflichtung des Bundesministers für Verkehr, bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Tarifkommissionen, im Verkehrsblatt zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung eines Nachfolgers aufzufordern, ist überflüssig.

Zu Absatz 4

Sollte nach bisher geltendem Recht eine Beförderungsbescheinigung für ein anderes — auch ersatzweise eingesetztes — Kraftfahrzeug verwendet werden, mußte sie bei der Bundesanstalt zur Berichtigung vorgelegt werden. Die im Werkfernverkehr ausschließlich für grenzüberschreitende Beförderungen verwendeten Ersatzfahrzeuge brauchten demgegenüber bei der Bundesanstalt nicht angemeldet zu werden; es reichte aus, wenn die Meldebestätigung des ausgefallenen Kraftfahrzeuges bei dem Ersatzfahrzeug mitgeführt wurde. Mit dem Wegfall des Beförderungsbescheinigungsverfahrens ist es auch nicht mehr notwendig, ein Ersatzfahrzeug anzumelden; es reicht alsdann in allen Fällen aus, die Meldebestätigung des ausgefallenen Kraftfahrzeuges bei dem Ersatzfahrzeug mitzuführen.

Zu Absatz 5

Der Inhalt des Gesetzes hat sich durch Zeitablauf erledigt.

Zu Artikel 20

Die Verordnung ist durch die tatsächliche Entwicklung des Schiffsverkehrs (Selbstfahrer) überholt und kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 21

Zu Absatz 1

Die durch die genannte Verordnung auf das Land Berlin erstreckten Vorschriften (§ 287 Abs. 2 der

Seeschiffahrtstraßen-Ordnung und die Verordnung über die Gebühren für Musterverhandlungen der Seemannsämter) sind inzwischen aufgehoben worden. Dadurch ist auch die Erstreckungsverordnung gegenstandslos geworden.

Zu Absatz 2

Der Bund und das Land Schleswig-Holstein haben neue Vorschriften für die Häfen erlassen. Deshalb kann die Hafenordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein vom 24. April 1956 gestrichen werden.

Zu Absatz 3

Die aufgeführten Artikel des Gesetzes über das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954, sind durch das Gesetz vom 23. Dezember 1981 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und zu dem Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen (BGBl. 1982 Teil II, S. 2), durch die Bekanntmachung vom 19. September 1983 über das Inkrafttreten des genannten Übereinkommens (BGBl. 1983 Teil II, S. 632) und durch die Verordnung über Zuwiderhandlungen gegen das genannte Übereinkommen vom 23. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1677) gegenstandslos geworden. Sie können deshalb gestrichen werden.

Zu Absatz 4

Mit der Aufhebung des Artikels 6 b des Gesetzes über das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954, (siehe Absatz 3) wird die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten gegenstandslos. Sie kann deshalb ebenfalls gestrichen werden.

Zu Artikel 22

Zu Absatz 1

Die Arbeiten an einem Bundesenteignungsgesetz sind Mitte der 60er Jahre eingestellt worden. Mit dem Erlaß eines solchen Gesetzes ist in absehbarer Zeit nicht zu rechnen.

Zu Absatz 2

Die Überführung der früheren Wetterdienste der Länder in die Anstalt „Deutscher Wetterdienst“ ist längst vollzogen. Deshalb kann § 2 des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst gestrichen werden.

Zu Absatz 3

Da § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Luftverkehrsgesetzes im Land Berlin nicht gilt (vgl. BK/O [82] 6 vom 30. Juni 1982 — GVBl. Berlin 1982 S. 1203 —), ist vorzusehen, daß auch die Änderung, soweit sie sich auf diesen Teil der Vorschrift bezieht, dort nicht gilt.

Zu Artikel 23

Für die in § 7 des Gesetzes vorgeschriebene vierteljährliche Meldung der nach Zinstypen aufgegliederten Gesamtbeträge der Pfandbriefe, Kommunal-schuldverschreibungen und der Schuldverschreibungen nach § 8 Abs. 2 und § 11 sowie der Gesamtbeträge der in die Deckungsregister eingetragenen Hypotheken, Kommunaldarlehen und sonstigen Deckungswerte an das Statistische Bundesamt gelten die Ausführungen zu Artikel 1 und 2 entsprechend.

Zu Artikel 24

Zu Nummer 1

Die §§ 26 a und 37 a BranntwMonG sind durch EG-Recht überholt.

Zu Nummer 2

§ 39 Abs. 6 enthält eine befristete Regelung für den Betriebswechsel von Hefebrennereien, die zeitlich überholt ist.

Zu Nummer 3

§ 42 ist durch EG-Recht überholt (s. aber Begründung zu Artikel 25).

Zu Nummer 4

§ 83 ist teilweise in § 90 enthalten und teilweise überholt. Die Bundesmonopolverwaltung vertreibt nur unverarbeiteten Alkohol. Sie hat den Vertrieb von trinkfertigem Branntwein (Monopolerzeugnissen) seit langem eingestellt.

Zu Nummer 5

Siehe die Begründung zu Nummer 4.

Zu Nummer 6

Das im § 103 geregelte Verbot der Verwendung von Branntweinschärfen ist inhaltlich bereits in § 17 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz enthalten.

§ 104 enthält einen Bezeichnungsschutz für die Bundesmonopolverwaltung und ihre Erzeugnisse, der nicht mehr zeitgemäß ist.

Die in § 116 enthaltenen Definitionen und Verkehrsregelungen für Hefen haben ausschließlich lebensmittelrechtlichen Charakter und sind aus branntweinsteuer- und monopolrechtlicher Sicht entbehrlich.

§ 117 enthält eine befristete Beihilferegelung bei der Stilllegung von Brennereien. Sie ist durch Zeitablauf überholt.

Zu Nummer 7

§ 153 Abs. 2 regelt ein Schätzverfahren für die Besteuerung von eingeführten Erzeugnissen, das wegen seines Pauschalcharakters rechtlich anfechtbar ist. Es wird seit langem nicht mehr angewandt.

Zu Nummer 8

§ 181 enthält eine befristete Regelung für frühere ostdeutsche Brennereien, die durch Zeitablauf außer Kraft getreten ist.

Zu Artikel 25

Artikel 2 des Gesetzes ist durch Zeitablauf überholt. Die bisherigen Artikel 3 und 4 werden redaktionell überarbeitet und als neuer § 42 in das BranntwMonG übernommen. Die Regelungen, wonach der Bundesminister der Finanzen die Zusammenlegung von Brennereien und Brennrechtsübertragungen als Maßnahmen der Strukturverbesserung zulassen kann, müssen bestehen bleiben. Sie gehören sachlich in das BranntwMonG in den Abschnitt über das Brennrecht. Mit dieser Änderung werden alle das Brennrecht betreffenden Regelungen in einem Gesetz zusammengefaßt; die Rechtsanwendung wird damit erleichtert.

Zu Artikel 26

Zu Nummer 1

§ 4 der Ausführungsbestimmungen verweist auf eine Rechtsverordnung, die aufgehoben ist. Für ein besonderes Abrundungsverfahren für Leistungen nach dem BranntwMonG besteht kein Bedürfnis.

§ 5 regelt das Verfahren für Nachforderungen und Erstattungen; ein besonderes Bedürfnis hierfür besteht nicht.

§ 6 a ist entbehrlich; die Niederschlagung ist in § 59 der Bundeshaushaltsordnung geregelt.

§ 9 ist durch Änderung des BranntwMonG überholt.

§ 14 enthält eine überholte Einteilung des Aufsichtsdienstes.

§ 19 ist Dienstanweisung, die überholt ist.

Die §§ 33 bis 35 sind entbehrlich, da insoweit die Bestimmungen des Gesetzes über das Meß- und Eichwesen Platz greifen.

§ 36 regelt Selbstverständliches.

§ 37 ist Dienstanweisung und entbehrlich.

Zu Nummer 2

§ 40 Satz 2 enthält eine Einengung, die nicht mehr zeitgemäß ist.

Zu Nummer 3

Die §§ 42 bis 46 enthalten innerdienstliche Weisungen, die teils entbehrlich, teils überholt sind.

§ 59 ist durch Änderung des BranntwMonG überholt.

Zu Nummer 4

§ 60 Abs. 2 Buchstabe b ist sachlich überholt.

Zu Nummer 5

§ 62 ist die Durchführungsbestimmung zu § 153 Abs. 2 BranntwMonG, der gestrichen wird.

§ 65 ist sachlich überholt.

§ 68 ist wegen Änderung des Zollrechts gegenstandslos.

Die §§ 73 und 74 sind teilweise durch Änderungen des BranntwMonG überholt und teilweise entbehrlich.

Zu Nummer 6

§ 75 zählt noch Anlagen auf, die inzwischen außer Kraft getreten oder sachlich überholt sind.

Zu Artikel 27

Zu Nummer 1

Die §§ 60 und 62 der Brennereiordnung enthalten eichrechtliche Bestimmungen, die entbehrlich sind.

Die §§ 111 und 112 sind als Folge der Aufhebung des § 55 BranntwMonG aufzuheben.

Zu Nummer 2

§ 134 Abs. 4 ist Dienstanweisung und überholt.

Zu Nummer 3

§ 207 ist als Folge der Änderung des § 76 BranntwMonG aufzuheben.

§ 215 ist Dienstanweisung; sie ist entbehrlich.

§ 221 ist sachlich überholt.

Zu Artikel 28

Die Verordnung wird seit langem nicht mehr angewandt, ist jedoch bisher nicht förmlich aufgehoben worden. Sie hat keine Bedeutung mehr.

Zu Artikel 29

Die Verordnung hat rein innerdienstlichen Charakter. Die Regelung wird vereinfacht und als Dienstanweisung erlassen werden.

Zu Artikel 30

Die Änderung der Verordnungsermächtigungen in den §§ 21 und 77 des Zollgesetzes (ZG) hat zum Ziel, diese Vorschriften an die im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften eingetretene Rechtsentwicklung anzupassen und das Verfahren in denjenigen Fällen zu straffen, in denen noch nationale Rechtsnormen erlassen werden müssen. Die Aufhebung des Zolltarifgesetzes (s. Artikel 31) macht es ferner erforderlich, die bisher dort geregelten Begriffsbestimmungen in das Zollgesetz zu übernehmen.

1. Änderungen des § 21 ZG

§ 21 ZG enthält nunmehr sämtliche zolltarifrechtliche Verordnungsermächtigungen, die sich an die Bundesregierung richten.

a) In Absatz 1 Satz 1 konnte der bisherige Hinweis auf die zwischenstaatlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland entfallen, weil der neue Satz 2 von Absatz 1 diese Verpflichtungen ausdrücklich aufführt. Absatz 1 Satz 2 ist aus § 1 des Zolltarifgesetzes übernommen worden; die Erweiterung des Wortlauts der Nummer 1 auf sonstige zolltarifliche Rechtsakte ist deshalb erforderlich geworden, weil die Gemeinschaft z. B. im Bereich der EGKS-Waren in bestimmten Fällen Entscheidungen mit unmittelbarer Wirkung treffen kann (s. Entscheidung Nr. 2177/84/EKGS; ABl. EG 1984 Nr. L 201 S. 17).

b) Die Streichung der Verordnungsermächtigungen in § 21 Abs. 2 Nrn. 3, 4 und 5 ZG ist deshalb möglich, weil die dort angeführten Zolltarifänderungen heute in der Regel unmittelbar durch Gemeinschaftsrecht festgelegt werden. Sollten in Zukunft gleichwohl derartige zolltarifliche Änderungen aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Ermächtigungen oder Verpflichtungen national durchzuführen sein, so bietet der überarbeitete § 77 ZG hierfür eine hinreichende Ermächtigungsgrundlage.

Die Absätze 5, 6 und 7 ergänzen die Regelungen in Absatz 2 Nr. 3, 4 bzw. 5 und sind mit dem Wegfall dieser Vorschriften entbehrlich.

c) Der neue Absatz 5 ist aus § 77 Abs. 1 Nr. 2 ZG übernommen worden. Die in § 77 Abs. 1 und 6 ZG bisher vorgesehene Mitwirkung von Bundestag und Bundesrat sollte im Interesse einer Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens entfallen, zumal es sich hier um eine Notstandsklausel handelt.

2. Änderungen des § 77 ZG

§ 77 ZG enthält nunmehr sämtliche zolltarifliche Verordnungsermächtigungen, die sich an den Bundesminister der Finanzen richten, der gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem für die jeweilige Ware fachlich zuständigen Bundesminister (das ist entweder der Bundesminister für Wirtschaft oder der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, vgl. § 28 Abs. 2 b Außenwirtschaftsgesetz) handelt.

- a) Der neue Absatz 1 übernimmt die bisher in Absatz 1 Nr. 1 und in Absatz 3 enthaltenen Verordnungsermächtigungen, wobei der Text etwas gestrafft und die Regelung über Zollkontingente (Nummer 2 Buchstabe c) allgemeiner gefaßt worden ist.

Die Umstellung der Verordnungsermächtigungen von der Bundesregierung auf den Bundesminister der Finanzen, der im Einvernehmen mit dem für die jeweilige Ware fachlich zuständigen Bundesminister handelt, vereinfacht und beschleunigt das Rechtsetzungsverfahren und trägt dem nur noch geringen Entscheidungsgehalt derartiger Regelungen Rechnung. So können die bisher in Absatz 1, 6 und 7 vorgesehenen Mitwirkungsmöglichkeiten von Bundestag und Bundesrat aufgrund der eingetretenen Rechtsentwicklung entfallen. Denn die Ermächtigungen des neuen Absatzes 1 werden in erster Linie ausgenutzt, um Ermächtigungen oder Verpflichtungen im Rahmen des Gemeinschaftsrechts nachzukommen. Diese Änderung ist vom Bundesminister der Justiz bereits vor einiger Zeit angeregt worden.

Die bisher in Absatz 1 Nr. 2 enthaltene Ermächtigung ist als neuer Absatz 5 in den § 21 ZG aufgenommen worden (s. o. Nummer 1 Buchstabe c). Die bisher in Absatz 1 Nr. 3 enthaltene Regelung über die Ermäßigung der Zollsätze des Obertarifs konnte gestrichen werden, weil die bisher in § 21 Abs. 2 Nr. 3 ZG enthaltene Bestimmung über den Obertarif weggefallen ist (s. o. Nummer 1 Buchstabe b). Der neue Absatz 2 enthält die Verordnungsermächtigungen des bisherigen Absatzes 4. Da es sich hier um Rechtsakte handelt, zu deren Erlaß die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet ist, war der Bundesminister der Finanzen auch bisher schon berechtigt, derartige Verordnungen zu erlassen. Bei der Nummer 1 und 3 wurden die bisher nicht erwähnten Beschlüsse der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten hinzugefügt, die insbesondere bei den Zollpräferenzen für EGKS-Waren von Bedeutung sind.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 5. Die bisher vorgesehene Ermächtigung zur Änderung der Bezeichnung des Zolltarifs entfällt, da stets der Ausdruck „Zolltarifverordnung“ verwendet werden soll.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 2. Die Verordnungsermächtigung ist von der Bundesregierung auf den Bundesminister der Finanzen umgestellt worden, da es sich lediglich um zolltechnische Änderungen ohne Auswirkungen auf den Zollsatz handelt. Ferner ist klargestellt worden, daß zum Schema des Zolltarifs auch die Allgemeinen Vorschriften gehören.

- b) Die früheren Absätze 8, 9 und 11 werden umnumeriert, da die bisherigen Absätze 1 und 3 zusammengefaßt worden und die bisherigen Absätze 6, 7 und 10 entfallen sind.

- c) Die Änderung in Absatz 7 (bisher Absatz 11) paßt den Wortlaut der Ermächtigung an den neu gefaßten Absatz 1 an. Außerdem wird der Wortlaut der Vorschrift in Übereinstimmung mit den §§ 1 und 2 des Gesetzes über das Verfahren bei der Erteilung von Zollkontingentscheinen vom 20. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1389) gebracht. § 1 dieses Gesetzes definiert seinen Anwendungsbereich nämlich in der Weise, daß „die Inanspruchnahme eines Zollkontingents von der Vorlage einer Bescheinigung über die Berechtigung zur zollermäßigten oder zollfreien Einfuhr (Zollkontingentschein) abhängig“ ist. Aus § 2 dieses Gesetzes ergibt sich, daß Zollkontingentscheine nicht von „Zollstellen“, sondern von „Zollkontingentscheinstellen“ erteilt werden.

Zu Artikel 31

Die Aufhebung des Zolltarifgesetzes (ZTG) und die Aufnahme von dessen § 1 in das Zollgesetz ermöglichen es, die bisherige Trennung dieser zusammengehörenden Rechtsakte aufzuheben. Der Deutsche Teil-Zolltarif, der bisher schon im Verordnungswege geändert werden konnte (vgl. die bisherige Fassung der §§ 21 und 77 ZG), wird nunmehr von vornherein als Verordnung erlassen. Damit entfällt im Bereich des Zolltarifrechts das Institut der gesetzesändernden Verordnung.

Die bisher in § 1 ZTG enthaltene Regelung wird in § 21 Abs. 1 ZG übernommen (s. Artikel 30). Die Verordnungsermächtigung des bisherigen § 2 ZTG hat sich als entbehrlich erwiesen.

Zu Artikel 32

Das Zitat „§ 12 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke“ ist irreführend. Der Inhalt des ursprünglichen § 12 (Geheimhaltung) ist heute in § 11 des Bundesstatistikgesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 289) enthalten.

Bei der Neufassung des Bundesstatistikgesetzes ist § 11 Abs. 2, der die Zulässigkeit der Übermittlung von Einzelangaben zwischen den mit der Statistik befaßten Stellen klarstellt, neu eingefügt worden. Es erscheint notwendig, die Verweisung in § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank auf den Absatz 2 des § 11 zu erweitern, weil sonst zweifelhaft sein könnte, ob die Weitergabe von Einzelangaben zwischen Stellen der Deutschen Bundesbank zulässig ist.

Zu Artikel 33

- § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen in seiner geltenden Fassung bestimmt, daß Orden und Ehrenzeichen nur von solchen Verkaufsstellen vertrieben werden dürfen, die durch die von den Ländern bestimmten Behörden zugelassen sind. Die Zulassung kann nur wegen mangelnder Sachkunde oder wegen mangelnder Zuverlässigkeit verweigert werden.

In Absatz 2 dieser Vorschrift wird der Verkaufsstelle die Pflicht auferlegt, Orden und Ehrenzeichen nur gegen Vorlage eines ordnungsmäßigen Ausweises an Privatpersonen auszuhändigen. Absatz 3 des § 14 enthält Ausnahmen von dem in Absatz 2 geregelten Tatbestand in sachlicher Hinsicht für Orden und Ehrenzeichen, die vor dem 8. Mai 1945 verliehen worden sind, und in persönlicher Hinsicht für Sammler. In § 15 Abs. 2 des Gesetzes werden Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des Vertreibens ohne Erlaubnis und gegen das Verbot der Abgabe von Orden und Ehrenzeichen von Privatpersonen ohne Vorlegung eines ordnungsmäßigen Ausweises als Ordnungswidrigkeiten gekennzeichnet, die nach Absatz 4 mit Geldbuße geahndet werden können.

2. § 14 Abs. 1 des Gesetzes hat während seines gesamten bisherigen Anwendungszeitraums von nunmehr 26 Jahren keine nennenswerte Rolle gespielt. Nach Mitteilung der Erlaubnisbehörden hat sich die Anwendung der Vorschrift auf einige wenige Fälle beschränkt. Der Sachkunde- und Zuverlässigkeitsnachweis, der wegen seiner vom Gesetz vorgesehenen — negativ gehaltenen — Form auf einfachste Weise erbracht werden kann, hat praktisch keine Wirkung entfaltet.

Von Bedeutung war in der Praxis lediglich — trotz des ohnedies begrenzten Anwendungsbereichs — der in Absatz 2 geregelte Tatbestand. Die Forderung des Gesetzes nach Vorlegung eines ordnungsmäßigen Besitznachweises beim Erwerb von Orden und Ehrenzeichen hat einen gewissen abschreckenden Effekt.

3. Im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Freiheit der Berufswahl, wonach eine Erlaubnispflicht nur eingeführt werden darf, „soweit der Schutz besonders wichtiger Gemeinschaftsgüter es zwingend erfordert“ (BVerfGE 7, 377 ff.), ist die noch bestehende Erlaubnispflicht für den Handel mit Orden verfassungsrechtlich nicht unbedenklich. Für den Bereich des Antiquitätenhandels ist sie darüber hinaus kaum verständlich.
4. Ein Verzicht auf die Erlaubnispflicht nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes erscheint im Hinblick auf Artikel 12 GG bzw. die o. a. BVerfG-Rechtsprechung sowie im Interesse einer Rechtsvereinfachung geboten. Die Zuverlässigkeit von Ordenshändlern kann nämlich trotzdem — wie schon derzeit bei sonstigen sogen. Vertrauensgewerben (z. B. Juwelieren) — bei der nach § 14 Gewerbeordnung vorgeschriebenen Gewerbeanzeige von Amts wegen durch die Gewerbebehörden überprüft werden.
5. Der Wegfall der Vorschrift hat zur Folge, daß es für Orden und Ehrenzeichen — gleich wann und von wem sie gestiftet oder verliehen wurden — künftig keine Beschränkungen im Hinblick auf bestimmte Vertriebswege gibt. Orden und Ehrenzeichen des Bundes und der Länder, wann immer gestiftet oder verliehen, können vielmehr

nach Streichung des § 14 Abs. 1 des Gesetzes von jedermann ohne Erlaubnis vertrieben werden.

6. Dagegen ist daran festzuhalten, daß Orden und Ehrenzeichen verkaufsweise grundsätzlich nur gegen Vorlage eines ordnungsmäßigen Nachweises abgegeben werden dürfen. Diese Forderung bewirkt eine gewisse erwünschte Zurückhaltung beim Kauf und Verkauf und macht so auch das letztlich angestrebte Ziel, daß Orden und Ehrenzeichen nur von dazu Berechtigten getragen werden sollen, erkennbar.
- Tausch und sonstige unentgeltliche Abgabe sollen wie bisher von Reglementierung frei bleiben.
7. Die bisherige Regelung, wonach der Verkehr mit Orden und Ehrenzeichen, die vor dem 8. Mai 1945 verliehen worden sind, keinen Beschränkungen unterliegt, bleibt unverändert.
8. Die Streichung von § 14 Abs. 1 des Gesetzes macht einige weitere Änderungen des Gesetzes notwendig, die ausschließlich redaktioneller Natur sind.

Zu Artikel 34

1. § 11 BPolBG in der jetzigen Fassung des Gesetzes ist durch Artikel 1 des Gesetzes über die Personalstruktur des Bundesgrenzschutzes vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1257) in das Bundespolizeibeamtengesetz aufgenommen worden. Nach dieser Vorschrift kann der Bundesminister des Innern unter bestimmten Voraussetzungen bestimmen, daß Mehrarbeit, die bei länger andauernden Einsätzen im Bereich der Verbände des Bundesgrenzschutzes anfällt, nicht nach § 72 Abs. 2 BBG durch Dienstbefreiung oder Mehrarbeitsvergütung, sondern durch Gewährung von Sonderurlaub abgegolten werden kann. Mit dieser Regelung soll — was in der Gesetzesbegründung ausdrücklich hervorgehoben wird — einerseits für bestimmte Sicherheitslagen die Einsatzbereitschaft der Verbände des Bundesgrenzschutzes aufrechterhalten werden, andererseits dient sie gleichzeitig der Verwaltungsvereinfachung. Die für die Polizeivollzugsbeamten sonst geltenden generellen Vorschriften über die Arbeitszeit der Bundesbeamten (§ 72 Bundesbeamtengesetz und die Verordnung über die Arbeitszeit der Bundesbeamten) zwingen nämlich zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand, da für jeden Beamten der Umfang der Mehrarbeit genau ermittelt werden muß.

Die Vorschrift hat sich in der Praxis aufgrund ihrer einschränkenden Voraussetzungen als zu eng erwiesen. Erfasst werden nämlich nur Einsätze, nicht aber Übungen, die hinsichtlich der Abrechnung der Arbeitszeit die gleichen verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten bereiten wie vollzugspolizeiliche Einsätze. Darüber hinaus müssen die Einsätze mehr als 5 Tage andauern.

Diese eng gefaßten Voraussetzungen werden im Hinblick auf die erstrebte Verwaltungsvereinfachung

chung den Belangen der Praxis nicht gerecht. Auch bei verbandsmäßigen polizeilichen Einsätzen von weniger als 5 Tagen Dauer und vor allem bei Übungen von Polizeiverbänden ist eine genaue Berechnung der von den einzelnen Beamten geleisteten Arbeitszeit nur mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand möglich. Der Dienst ist in solchen Fällen häufig dadurch gekennzeichnet, daß die einzelnen Beamten in unterschiedlicher Weise beansprucht werden und daß auch für den einzelnen Beamten selbst Zeiten eines Volldienstes, Bereitschaftsdienstes und Ruhezeiten ständig wechseln. Die damit gebotene inhaltliche Differenzierung bei der Ermittlung der geleisteten Arbeitszeit erfordert eine aufwendige Nachweisführung, die jedenfalls bei mehr als eintägigen Einsätzen und Übungen aus praktischen Gründen nicht immer möglich ist.

Künftig soll daher Mehrarbeit im Bereich der Verbände des Bundesgrenzschutzes bei besonderen Einsätzen und bei Übungen durch pauschale Gewährung von Sonderurlaub abgegolten werden können.

2. Da das Bundespolizeibeamtengesetz nicht im Land Berlin gilt, ist in Absatz 2 vorzusehen, daß auch die Änderung dort nicht gilt.

Zu Artikel 35

Zu Nummer 1

Durch die Erstreckung der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 13 Abs. 1 BImSchG auf behördliche Entscheidungen auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften wird eine im Interesse der Rechtsverfolgung des Antragstellers und des Rechtsschutzes der Betroffenen liegende Vereinfachung (Wegfall eines eigenen Antrags auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis) und tendenziell auch eine Beschleunigung des Verfahrens erreicht (zu den Aspekten einer Konzentration von Genehmigungen siehe Jarras, Die Abgrenzung parallel erforderlicher Anlagengenehmigungen, DÖV 1978, S. 21 ff.).

Die Erstreckung der Konzentrationswirkung soll nicht zu Einbußen an Rechtssicherheit und fachlicher Verantwortlichkeit führen. Deshalb stellt § 13 Abs. 2 (neu) in Anlehnung an § 8 Abs. 2 Atomgesetz klar, daß die immissionsschutzrechtliche Entscheidung sowohl nach Maßgabe der materiell-rechtlichen Vorschriften für die eingeschlossenen Entscheidungen, als auch hinsichtlich der eingeschlossenen Entscheidungen im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Behörden zu treffen ist. Den für die eingeschlossenen Entscheidungen zuständigen Behörden soll es die Einvernehmensregelung auch ermöglichen, darauf hinzuwirken, daß die eingeschlossenen Entscheidungen in dem Genehmigungsbescheid rechtlich näher qualifiziert werden. Der Antragsteller und die Betroffenen sollen z. B.

erkennen können, ob die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 7 Wasserhaushaltsgesetz oder eine wasserrechtliche Bewilligung mit dem weiterreichenden Bestandsschutz nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz einschließt.

Zu Nummer 2

Die in § 66 Abs. 3 genannten landesrechtlichen Regelungen sind durch § 12 der 1. BImSchV vom 28. August 1974 (BGBl. I S. 2121), § 7 der 2. BImSchV vom 28. August 1974 (BGBl. I S. 2130) sowie Artikel 1 § 4 der Verordnung zur Neufassung und Änderung von Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) *) aufgehoben worden. Die Vorschrift ist damit gegenstandslos.

Zu Artikel 36

Die Vorschrift ermöglicht die Bekanntmachung einer Neufassung von Gesetzen und Verordnung, die durch die in diesem Gesetz vorgesehenen Änderungen ggf. in Verbindung mit früheren Änderungen unübersichtlich geworden sind.

Zu Artikel 37

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 38

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Zu Absatz 1

Um den Betroffenen die notwendige Zeit zu geben, sich auf die neue Situation einzustellen und gegebenenfalls vertragliche Vereinbarungen zu treffen, wird für die Aufhebung der Seehafen-Speditionstarife eine Übergangsfrist von 12 Monaten vorgesehen.

Zu Absatz 2

Vgl. die Begründung zu Artikel 9, letzter Absatz.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Streichung von Vorschriften, die durch Zeitablauf oder sonst gegenstandslos geworden sind und daher auch ohne förmliche Beseitigung keine Wirkungen mehr hervorbringen. Die Streichung kann mit der Verkündung wirksam werden.

*) z. Zt im Bundesrat (BR-Drucks. 413/84)

Stellungnahme**des Bundesrates**

zum

Entwurf eines Ersten Rechtsbereinigungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 548. Sitzung am 1. März 1985 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 3 (§ 36 GewO)

In Artikel 3 sind in § 36 Abs. 4 in dem anzufügenden Satz die Worte

"im Rahmen ihres Aufgabenbereichs"
zu streichen.

Begründung:

Durch die Formulierung des Gesetzentwurfs kann unter Umständen der Eindruck entstehen, als seien die Industrie- und Handelskammern nur befugt, die öffentliche Bestellung und die Vereidigung kammerzugehöriger Personen zu regeln. Dies trifft nach der derzeitigen Rechtslage nicht zu. Der zu bestellende und zu vereidigende Personenkreis ergibt sich aus § 36 Abs. 1 und 2 GewO. Mit der Novelle ist jedoch eine inhaltliche Änderung oder Einschränkung des zu bestellenden Personenkreises nicht beabsichtigt. Die Streichung dient somit der Klarstellung und trägt zur Vermeidung von Mißverständnissen bei.

2. Zu Artikel 6 (Wirtschaftsprüferordnung)

- a) In Artikel 6 sind die Nummern 1 bis 3, 5 bis 7 sowie 9 und 10 zu streichen.
- b) In Artikel 6 Nr. 8 ist § 34 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Für die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung finden die Vorschriften des § 20 Abs. 6 und des § 21 sinngemäß Anwendung."

Begründung zu a und b:

Der Zulassungsausschuß für Wirtschaftsprüfer hat sich als unabhängiges Gremium in seiner Zusammensetzung mit sachverständigen Mitgliedern seit über 23 Jahren bewährt. Auf diesen Ausschuß kann im Interesse einer sachgerechten Bearbeitung der Anträge auf Zulassung zum Wirtschaftsprüfer-Examen und der sonstigen Aufgaben (z.B. Mitwirkung bei der Anerkennung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, der Rücknahme und dem Widerruf von Anerkennungen solcher Gesellschaften, der Rücknahme von Bestellungen von Wirtschaftsprüfern, der Wiederbestellung von Wirtschaftsprüfern, der Klärung von Zweifelsfragen und der Beantwortung von Voranfragen) nicht verzichtet werden. Dies gilt um so mehr, als im Laufe der Zeit bundesweit die Zahl der Zulassungsanträge erheblich zugenommen hat und diese Tendenz anhält. Entgegen der Annahme der Bundesregierung würde der Wegfall des Zulassungsausschusses nicht zu einer Vereinfachung des Verfahrens führen, sondern eine erhebliche Erschwernis mit sich bringen.

Die obersten Landesbehörden für Wirtschaft sind fachlich und auch personell nicht in der Lage, die Zulassungsvoraussetzungen nach §§ 8 und 9 der Wirtschaftsprüferordnung (WPO),

insbesondere die nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer einzureichenden Prüfungsberichte oder Gutachten, aber auch zahlreiche sonstige fachspezifische Zulassungsprobleme zu beurteilen.

Die Möglichkeit, sich ersatzweise des Sachverständigen der Wirtschaftsprüferkammer oder einzelner Wirtschaftsprüfer zu bedienen, wäre praktisch nicht durchführbar und würde auch auf rechtliche Bedenken stoßen. Die Kammer wäre personell und fachlich überfordert. Nach § 7 Abs. 2 WPO kann sie lediglich über den Bewerber Auskünfte und gutachtliche Äußerungen abgeben, nicht beispielsweise Prüfungsberichte oder Gutachten beurteilen. Einzelne Wirtschaftsprüfer wären im Gegensatz zu Ausschußmitgliedern nicht unabhängig und zur Übernahme der Aufgaben nicht verpflichtet. Fraglich erscheint auch, ob solche Wirtschaftsprüfer, soweit sie verwaltungsmäßig und nicht in Ausübung ihres Berufes handeln, unter die von der Bundesregierung angezogenen Vorschriften des § 203 StGB und des § 43 WPO über die Verschwiegenheit fielen, wenn die Spezialvorschrift des § 5 Abs. 7 WPO gestrichen würde.

Die Zulassungsausschüsse haben in allen Ländern unbürokratisch gearbeitet. Ihr Wegfall würde ein mehr an Bürokratisierung zur Folge haben. Nicht Vereinfachungen, sondern eine Komplizierung und Erschwernisse für die Verwaltung sowie eine Beeinträchtigung des bisherigen reibungslosen Verfahrens zum Nachteil der Betroffenen wären zu erwarten. Schließlich werden die vorgesehenen Änderungen zusätzliche Kosten für die Länder mit sich bringen. Die Verlagerung der Zulassungsbefugnisse von dem Zulassungsausschuß auf die Wirtschaftsressorts der Länder würde eine Vermehrung der Verwaltungsaufgaben und eine Ausweitung des Personalbestandes bedingen.

3. Zu Artikel 9 (Preisrecht)

Der Text von Artikel 9 ist wie folgt zu fassen:

"In § 2 der Zweiten Preisfreigabeverordnung (Verordnung PR Nr. 1/82) vom 12. Mai 1982 (BGBl. I S. 617) werden die Nummern 6 und 7 gestrichen."

Begründung:

Die Verordnung PR Nr. 25/52 über Vergütung von Leistungen von Spediteuren in Seehäfen (Seehafen-Speditions-Tarife) stellt in ihrer Ausgestaltung einen Kompromiß zwischen einem sinnvollen Ordnungsrahmen und der von der Verladewirtschaft gewünschten Flexibilität bei der Vereinbarung der Preise dar.

Sie bietet dem Seehafenspediteur einerseits die Möglichkeit, auf Wettbewerbssituationen angemessen zu reagieren, da lediglich die betragsmäßig überholten Tarifsätze von 1952 nicht unterschritten werden dürfen, jedoch die von den Speditorsverbänden seither laufend fortgeschriebenen "empfohlenen" Sätze der freien Preisvereinbarung unterliegen. Andererseits verhindern die nach der Verordnung allgemeinverbindlichen Anwendungsvorschriften, daß die vom Seehafenspediteur erbrachten Leistungen von Wettbewerbern im Zusammenhang mit anderen Leistungen (z.B. Vor- und Nachlauf im Fernverkehr, Umschlag und Lagerung, Seetransport) als Zugabe kostenlos angeboten und erbracht werden.

Ohne eine verbindliche Abrechnungsgrundlage für ihre Leistungen wären die ganz überwiegend kleinbetrieblich oder mittelständisch strukturierten Seehafenspeditionen mit rd. 20.000 Beschäftigten in Bremen, Hamburg und Lübeck wegen der Konzentrationstendenzen auf Großbetriebe im Binnenland und der Marktstärke einzelner großer Verlader in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet.

Die Streichung der Seehafen-Speditions-Tarife stellt auch keinen geeigneten Beitrag zur Entbürokratisierung dar, weil die wesentlichen Teile der übrigen Transport- und Umschlagskosten (Bahn, Lkw, Hafenumschlag, Kaigebühren und Seefrachten) gesetzlich reglementiert bleiben.

Aus der vorgeschlagenen Änderung des Artikels 9 ergeben sich weiter Folgeänderungen bei Artikel 38 (siehe unten Ziffer 14).

4. Zu Artikel 10 (Marktordnung für Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft)

In Artikel 10 ist nach Absatz 6 folgender Absatz 7 anzufügen:

"(7) Das Gesetz über die Gebühren der Schlachtviehmärkte, Schlachthäuser und Fleischgroßmärkte (Fleischmarkthallen) vom 5. Mai 1933 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7843-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 1970 (BGBl. I S. 177), wird aufgehoben."

Begründung:

Das Gesetz ist in vollem Umfang entbehrlich.

Bei einer Aufhebung des Gebührengesetzes erfolgt die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Schlachtviehmärkten, Schlachthäusern und Fleischgroßmärkten (Fleischmarkthallen) auf Grundlage der Kommunalabgabengesetze der Länder. Die Kommunalabgabengesetze sehen übereinstimmend vor, daß die Gebühren höchstens so bemessen werden dürfen, daß die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Damit ist eine Begrenzung der Gebührenhöhe wie in § 1 Abs. 1 des Gebührengesetzes sichergestellt. Die Beibehaltung des Genehmigungsvorbehalts in § 1 Abs. 5 Satz 3 des Gebührengesetzes widerspricht dem Ziel der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung. Es sind keine Gründe ersichtlich, die für eine Beibehaltung des besonderen Rechts bei den Schlachthofgebühren sprechen. Im Interesse einer Vereinfachung sollte daher dieses Sonderrecht aufgehoben werden.

5. Zu Artikel 17 (§§ 6 und 8 Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz)

Artikel 17 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 17
Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz

Das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1972 (BGBl. I S. 501), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.
2. § 8 erhält folgende Fassung:

"Über die Durchführung der Programme übermitteln die Länder dem Bundesminister für Verkehr jährlich eine Übersicht, die die Zahl der geförderten Vorhaben und die Summe der aus den Finanzhilfen in dem betreffenden Jahr gezahlten Zuwendungen enthält."

Begründung:

Der Wegfall der Zustimmung des Bundesministers für Verkehr zur Aufnahme in das Programm dient wie die Einschränkung der Mitteilung über die Durchführung der Programme der Verwaltungsvereinfachung.

Der Verzicht auf die Zustimmung ist auch aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten, da der Bund sich hier das Recht zur Mitentscheidung im Einzelfall vorbehält, was dem verfassungsrechtlichen Verbot der Mischverwaltung widerspricht (BVerfGE 39, 96, 120; 41, 291, 311).

6. Zu Artikel 22 (§ 28 Luftverkehrsgesetz)

In Artikel 22 ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) § 28 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der nach den §§ 8 bis 10 festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend."

2. Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Im übrigen gelten die Enteignungsgesetze der Länder."

Begründung:

Statt der nicht mehr zeitgemäßen Enteignungsvorschriften des Landbeschaffungsgesetzes vom 23.2.1957 sollten die Enteignungsgesetze der Länder wie in anderen verkehrsrechtlichen Bundesgesetzen (§ 31 PBefG, § 19 FStrG, § 44 WaStrG, § 37 BbG) zur Anwendung herangezogen werden. Damit wird vor allem auch das Ziel angestrebt, daß Enteignungsbehörden, Gerichte und Betroffene in den Ländern einheitliche Enteignungsvorschriften zugrunde legen können.

7. Zu Artikel 22 (Luftverkehr und Wetterdienst)

In Artikel 22 ist Absatz 3 zu streichen.

Begründung:

Beschränkungen der Anwendbarkeit des Luftverkehrsgesetzes, dessen Änderungen sämtlich nach Berlin übernommen worden sind, ergeben sich ausschließlich aus alliiertem Recht (vgl. BK/O (83) 6 vom 30.6.1982 - GVBl. Berlin 1982 S. 1203 -). Die Änderung des § 23 des Luftverkehrsgesetzes berührt diese Einschränkungen nicht.

8. Zu Artikel 30 (§§ 21, 77 Zollgesetz)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es gerechtfertigt ist, bei den in Artikel 30 Nr. 1 und 2 (§§ 21, 77 Zollgesetz) vorgesehenen Verordnungsermächtigungen auf die Zustimmung des Bundesrates zu den Verordnungen zu verzichten.

9. Zu Artikel 33 Nr. 01 -neu- (§ 11 Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen)

In Artikel 33 ist folgende Nummer 01 voranzustellen:

"01. In § 11 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort
"fünfundzwanzig" durch das Wort
"fünfzig" ersetzt.

Begründung:

Der Ehrensold wurde vor fast dreißig Jahren auf 25 DM festgelegt. Dieser Betrag kann bei den heutigen Lebensverhältnissen nicht mehr als angemessener Ehrenerweis für die Träger höchster Kriegsauszeichnungen des Ersten Weltkrieges angesehen werden und sollte deshalb erhöht werden. Eine Verdoppelung auf 50 DM ist gerechtfertigt. Auf diese Weise könnte dazu beigetragen werden, daß Werte wie Tapferkeit, Mut, Opferbereitschaft und Einsatzfreude im Bewußtsein der Menschen wieder einen höheren Rang erhalten.

Die Träger der Tapferkeitsauszeichnungen sind heute zumeist 90 Jahre und älter. Ehrensold wird nur in Baden-Württemberg, Berlin und Bayern gezahlt. In Bayern leben noch 55 Träger der Bayerischen Tapferkeitsmedaille. Die vom Bund zu tragenden Mehrkosten belaufen sich in Bayern auf 16.500 DM jährlich, werden aber durch Ableben der Träger der Tapferkeitsauszeichnungen von Jahr zu Jahr geringer.

10. Zu Artikel 33 Nr. 2 (§ 15 Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen)

In Artikel 33 Nr. 2 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

'b) Nummer 2 wird Nummer 1 und erhält folgende Fassung:

"1. entgegen § 14 Abs. 1 Orden, Ehrenzeichen oder dazugehörige Bänder einer Privatperson überläßt,",'.

Begründung:

Straffung der Bußgeldvorschrift durch Anwendung der üblichen Verweisteknik.

11. Zu Artikel 34 (Bundespolizeibeamtengesetz)

Artikel 34 ist zu streichen.

Begründung:

Artikel 34 muß gestrichen werden, weil er den § 11 Bundespolizeigesetz nicht vor allem im Sinne einer Rechtsbereinigung ändert, sondern grundsätzliche arbeitszeit - und besoldungsrechtliche Fragen aufwirft, die zudem rechtlich bedenklich geregelt werden sollen und sich auf die Länder auswirken können.

Die Frage, wie Mehrarbeit speziell im Bereich des Bundesgrenzschutzes vereinfacht abgegolten werden kann, darf nicht isoliert in Form einer pauschalierten, angemessenen Urlaubsgewährung unter Fortzahlung der Bezüge geregelt werden.

- Mehrarbeit, die bei bestimmten Aufgaben im staatlichen Bereich anfällt, ist nach § 72 Absatz 2 Bundesbesoldungsgesetz stets durch entsprechende Dienstbefreiung oder Mehrarbeitsvergütung abzugelten. Hiervon sieht der noch geltende, 1976 eingeführte § 11 Bundespolizeigesetz insofern eine Ausnahme vor, als anstelle einer Dienstbefreiung entsprechender Urlaub unter Fortzahlung der Bezüge gewährt werden darf. Eine exakte Berechnung ist weiterhin notwendig, weil nach § 48 Absatz 1 Satz 3 Bundesbesoldungsgesetz die Höhe der Mehrarbeitsvergütung stets nach der tatsächlich geleisteten Mehrarbeit festzusetzen ist, was eine pauschalierende Abrechnung ausschließt. In den Fällen, in denen in demselben Monat noch eine weitere Mehrarbeit anfällt, die nicht mit Urlaub unter Fortzahlung der Bezügen abgegolten wird, sondern vergütet werden muß, ist auf der Basis von Artikel 34 eine exakte Abrechnung der Mehrarbeitsvergütung nicht mehr möglich. Artikel 34 muß daher inhaltlich so geändert werden, daß er auf § 72 Bundesbeamtengesetz und § 48 Absatz 1 Bundesbesoldungsgesetz genau abgestimmt ist und nicht präjudizierend auch für andere Verwaltungsbereiche wirkt, in denen Mehrarbeit anfällt. Das Problem sollte außerhalb der Rechtsbereinigung behandelt werden; das von der Bundesregierung angekündigte Strukturgesetz bietet sich hierfür an.

12. Zu Artikel 35 (§ 13 BImSchG)

In Artikel 35 Nr. 1 ist Buchstabe a zu streichen.

Begründung:

In den Beratungen zum Entwurf eines Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist darauf hingewiesen worden, daß wasserrechtliche Verfahren erfahrungsgemäß oft sehr zeitraubend seien. Deshalb sei es zur Vermeidung von Verzögerungen bei der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erforderlich, wasserrechtliche Entscheidungen von der Konzentrationswirkung des § 13 auszunehmen (vgl. hierzu auch die amtliche Begründung). Änderungen dieser Sachlage, die eine Korrektur der damaligen gesetzgeberischen Entscheidung rechtfertigen könnten, sind auch heute nicht erkennbar, insbesondere dann nicht, wenn mit der Gesetzesänderung eine Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens bewirkt werden soll. Deshalb ist die für die vorgesehene Änderung angeführte Begründung unverständlich.

Hinzu kommt, daß die beabsichtigte Änderung auch erheblichen rechtlichen Bedenken begegnet. Da die wasserrechtliche Erlaubnis widerruflich erteilt wird (vgl. § 7 Abs. 1 WHG), hätte die Änderung des

§ 13 BImSchG zur Folge, daß die immissionsschutzrechtliche Genehmigung, soweit sie eine wasserrechtliche Erlaubnis einschließt, abweichend von der bestehenden Rechtslage nur widerruflich erteilt werden kann.

Darüber hinaus hätte die Gesetzesänderung auch nachteilige Auswirkungen auf die Rechtssicherheit des Antragstellers. Da es sich bei der wasserrechtlichen Erlaubnis um eine Ermessensentscheidung handelt, könnte die immissionsschutzrechtliche Genehmigung, soweit sie die wasserrechtliche Erlaubnis einschließt, künftig nicht mehr wie nach dem geltenden Recht als gebundene Entscheidung, sondern insgesamt nur noch als Ermessensentscheidung ergehen. Damit wäre die Voraussehbarkeit behördlicher und gerichtlicher Entscheidungen im Bereich des § 6 BImSchG und daher die Rechtssicherheit des Antragstellers erheblich eingeschränkt.

13. Zu Artikel 35 (§ 13 BImSchG)

In Artikel 35 Nr. 1 ist Buchstabe b zu streichen.

Begründung:

Die vorgesehene Gesetzesänderung würde ohne sonstige Vorteile zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen im Genehmigungsverfahren führen. Das Erfordernis einer ausdrücklichen Erklärung des Einvernehmens aller Behörden, deren Entscheidung in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossen ist, würde außerdem dem Sinn und Zweck des in § 13 BImSchG normierten materiellen Konzentrationsprinzips zuwiderlaufen, mit dem im Interesse der Rechtsklarheit und Beschleunigung die Entscheidungsverantwortung im Außenverhältnis allein der zuständigen Genehmigungsbehörde zugewiesen wird. Eine solche Einvernehmensregelung wäre allenfalls im Rahmen einer formellen Konzentration vertretbar.

Im übrigen folgt aus dem materiellen Konzentrationsprinzip des § 13 BImSchG, daß die Genehmigung nach § 6 BImSchG nach Maßgabe der materiell-rechtlichen Vorschriften für die eingeschlossenen Entscheidungen ergeht. Insoweit ist eine besondere Regelung daher überflüssig.

14. Zu Artikel 38 (Inkrafttreten)

Artikel 38 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Artikel 8 tritt am ersten Tag des dreizehnten
auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft."

b) In Absatz 2 ist die Angabe "Artikel 9 Abs. 2 Nr. 2"
durch die Angabe Artikel 9"
zu ersetzen.

Begründung:

- Zur Aufnahme des Artikels 8 in
Artikel 38 Abs. 1:

Durch das Hinausschieben der Aufhebung
von § 130 Bundesberggesetz soll den
Ländern ausreichend Zeit eingeräumt
werden, um landesrechtliche Vorschriften
über die Zuständigkeitsverteilung
zwischen den betroffenen Fachbehörden
entsprechend anzupassen.

- Zur Streichung von Artikel 9 Abs. 1
und Abs. 2 Nr. 1 in Artikel 38
Abs. 1 und zur Änderung von Arti-
kel 38 Abs. 2:

Folge des Änderungsvorschlags zu
Artikel 9 (oben Ziffer 3).